



**Allgemeine Geschäftsbedingungen
der Stadt Wels
für Bauleistungen 2021**

(AGB Bauleistungen 2021)

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINES

II. ERGÄNZUNGEN UND ERSATZBESTIMMUNGEN ZU ÖNORM B 2110

4 VERFAHRENSBESTIMMUNGEN.....	5
zu 4.2.1.2 Leistungsbeschreibung und Ausmaß.....	5
5 VERTRAG.....	5
zu 5.1.3 Reihenfolge der Vertragsbestandteile.....	5
zu 5.2.1 Vertretung	6
zu 5.2.2 Arbeitsgemeinschaft.....	8
zu 5.2.3 Mitteilung von wesentlichen Änderungen	8
zu 5.2.4 Vertragsprache	8
zu 5.2.5 Persönliches Verhalten von Arbeitnehmern der Vertragspartner	8
zu 5.4 Behördliche Genehmigungen	9
zu 5.5.1 (Ersatz)	11
zu 5.6.1 (Ergänzung)	12
zu 5.6.2 (Ergänzung)	13
zu 5.7 Änderungen (Ersatz)	13
zu 5.8.1 Allgemeines (Ergänzung)	13
zu 5.8.3.3 Folgen des Rücktritts vom Vertrag (Ersatz)	14
zu 5.9 Streitigkeiten (Ersatz)	14
6 LEISTUNG, BAUDURCHFÜHRUNG	15
zu 6.1.1 Beginn der Leistung, Zwischentermine (Ergänzung)	15
zu 6.2.1 Ausführung (Ergänzung)	16
zu 6.2.2 Subunternehmer (Ersatz)	17
zu 6.2.3 Nebenleistungen (Ergänzung).....	18
zu 6.2.5 Zusammenwirken im Baustellenbereich (Ergänzung).....	18
zu 6.2.5.3 (Ergänzung)	19
zu 6.2.6 Überwachung (Ergänzung).....	19
zu 6.2.7.2 Baubuch und Bautagesberichte (Ergänzung)	19
zu 6.2.7.2.2 Führung der Bautagesberichte (Ergänzung).....	19
zu 6.2.8.1 Arbeitsplätze, Zufahrtswege, Versorgung (Ersatz).....	20
zu 6.2.8.2 Einbauten (Ergänzung).....	21
zu 6.2.8.3 Geschäftsbezeichnung und Aufschriften (Ersatz)	21
zu 6.2.8.6 Absteckung, Grenzsteine und Festpunkte (Ergänzung).....	21
zu 6.2.8.7 Anfallende Materialien und Gegenstände (Ergänzung)	22
zu 6.2.8.9 Probetrieb (Ergänzung)	22
zu 6.2.8.10 Güte- und Funktionsprüfung (Ergänzung)	22
zu 6.3.1 Festpreise und veränderliche Preise (Ergänzung)	22
zu 6.4.1 (Ergänzung)	22
zu 6.5.3.1 Anspruch auf Leistung der Vertragsstrafe (Ersatz)	23
zu 6.5.3.2 Berechnung der Vertragsstrafe (Ergänzung)	23
zu 6.5.3.3 Teilverzug (Ersatz)	24
zu 6.5.3.4 Festlegung der sonstigen Vertragsstrafen (Neu)	24
7 LEISTUNGSABWEICHUNG UND IHRE FOLGEN	25
zu 7.1 Allgemeines (Ergänzung)	25
zu 7.2.2 Zuordnung zur Sphäre des AN (Ergänzung).....	25
zu 7.3.1 (Ergänzung)	26
zu 7.4.1 Voraussetzungen (Ersatz)	26
zu 7.4.5 Nachteilsabgeltung (Ersatz)	28
zu 7.5 Außerhalb des Leistungsumfangs erbrachte Leistungen (Ergänzungen).....	28

I. ALLGEMEINES

Die gegenständlichen AGB gelten für alle Vertragsverhältnisse, ohne Rücksicht auf deren Bezeichnung (z.B. Vertrag, Auftrag, Zusatzauftrag, Auftragsbestätigung, Bestellung, etc.), der Stadt Wels (AG) und sind auf diese – sofern nichts anderes bestimmt wird – vollumfänglich anzuwenden.

Soweit nachfolgend Bestimmungen für den Auftragnehmer (AN) festgelegt werden, gelten hierbei jeweils auch die diesem zurechenbaren Dritten (z.B. eigene Dienstnehmer, überlassene Arbeitnehmer, Subunternehmer, Lieferanten, verbundene Unternehmen, etc.) als umfasst.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Stadt Wels für Bauleistungen“ (AGB) unwirksam oder undurchführbar werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der restlichen Bestimmungen. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird einvernehmlich durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzt, die in ihrem technischen und wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.

Zugunsten der besseren Lesbarkeit wurde in diesen AGB auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Personen (Auftragnehmer, Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer/in) verzichtet und die männliche Nominalform angeführt. Gemeint und angesprochen sind natürlich immer beide Geschlechter.

Sofern im Nachfolgenden (oder im Auftragsschreiben) nicht anders bestimmt wird, gelten die Vertragsbestimmungen der ÖNORM B 2110, Ausgabe 15. März 2013.

Gegenständlich wird daher auf die Bestimmungen der ÖNORM B 2110 Bezug genommen und werden Ergänzungen bzw. Ersatzbestimmungen zu den einzelnen Punkten der ÖNORM B 2110 vereinbart wie folgt:

II. ERGÄNZUNGEN UND ERSATZBESTIMMUNGEN ZU ÖNORM B 2110

4 Verfahrensbestimmungen

zu 4.2.1.2 Leistungsbeschreibung und Ausmaß (Ergänzung)

Regelungen zur Ausmaßermittlung im Rahmen der Leistungsbeschreibung oder des Leistungsverzeichnisses (5 Vertrag, zu 5.1.3, Ziffer 5) gehen den Bestimmungen der ÖNORM B 2110 vor.

zu 4.2.1.4 Leistungsbeschreibung und Ausmaß (Ersatz)

Mit der Angebotslegung bestätigt der AN, dass sämtliche Ausschreibungsunterlagen bzw. Vertragsbestimmungen im Zuge der Angebotslegung unter Berücksichtigung der anerkannten Regeln der Technik einer vollständigen Prüfung im Hinblick auf falsche, fehlerhafte oder unvollständige Leistungsbeschreibungen unterzogen worden sind, dass sie für seine Angebotslegung ausreichend sind und dass der AN die zu erbringenden Leistungen sowie alle damit verbundenen Kosten mit der erforderlichen Genauigkeit beurteilen kann um die Fertigstellung innerhalb der vertraglich vereinbarten Termine sicherzustellen.

Mit der Angebotslegung bestätigt der AN ferner, dass er sich über Zu- und Abfahrtsmöglichkeiten, allfällige arbeitsbedingte Besonderheiten, ver- und entsorgungstechnische Verhältnisse, Versorgung mit elektrischer Energie, Wasser etc. so informiert hat, dass diese in seinem Angebot berücksichtigt sind.

Mit der Angebotslegung bestätigt der AN darüber hinaus, dass (Kalkulations-) Irrtümer sowie Fehleinschätzungen des AN in Zusammenhang mit der Erstellung seines Angebotes einen Teil des Unternehmensrisikos bilden und zu seinen Lasten gehen. Eine Irrtumsanfechtung ist – ausgenommen bei grob fahrlässiger Veranlassung des Irrtums - ausgeschlossen. Der AN ist daher nicht berechtigt, aus der Unkenntnis von derartigen Unterlagen und Umständen Mehrkostenforderungen zu stellen.

5 Vertrag

zu 5.1.3 Reihenfolge der Vertragsbestandteile (Ersatz)

Gegenseitige Rechte und Pflichten zwischen AN und AG ergeben sich aus dem Leistungsvertrag (Vertrag), der sich aus den gesamten, dem Vertragsabschluss zu Grunde gelegten Unterlagen zusammensetzt.

Ergeben sich aus dem Vertrag Widersprüche, so gelten die Vertragsbestandteile in nachstehender Reihenfolge:

1. die schriftliche Vereinbarung (z.B. Angebotsannahme inkl. allfälliger Zusatz- bzw. Nachtragsangebote, oder Auftragsschreiben, Bestellschein, Auftragsbestätigung, Schluss- und Gegenschlussbrief), durch die der Vertrag zustande gekommen ist;
2. die Ausschreibung (Angebotsbestimmungen), die vom AN angebotenen Preise und sonstigen in Übereinstimmung mit den Angebotsbestimmungen stehenden Erklärungen des AN (z.B. Bietererklärungen, Verhandlungsprotokolle, etc.);

3. die besonderen Bestimmungen für den Einzelfall, sofern solche vorliegen;
4. diese „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Stadt Wels für Bauleistungen“;
5. die Leistungsbeschreibung oder das ausgepreiste Leistungsverzeichnis, im Sinne des Langtextes eines Leistungsverzeichnisses:

Innerhalb des Leistungsverzeichnisses gilt, soweit nicht im Leistungsverzeichnis selbst dafür Regelungen bestehen, bei Widersprüchen nachstehende Reihenfolge:

- Positionsunterteilung,
 - Position,
 - zusätzliche Vorbemerkungen zur Unterleistungsgruppe,
 - ständige Vorbemerkungen zur Unterleistungsgruppe,
 - zusätzliche Vorbemerkungen zur Leistungsgruppe,
 - ständige Vorbemerkungen zur Leistungsgruppe,
 - technische Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis;
6. das ausgepreiste Leistungsverzeichnis, im Sinne des Kurztextes;
 7. die vom AG erteilten schriftlichen Weisungen, zugehöriger Schriftverkehr, sowie die erstellten Protokolle;
 8. die Pläne, Zeichnungen, Beschreibungen (z.B. Baubeschreibungen, etc.), Muster ,sowie sonstige der Ausschreibung beigelegten technischen Unterlagen (z.B. technischer Bericht, Gutachten, etc.);
 9. die der Ausschreibung beigelegten Bescheide samt Anlagen;
 10. die ÖNORMEN technischen Inhalts;
 11. die Werkvertragsnormen der Serie B 22xx mit vornormierten Vertragsinhalten, die für einzelne Sachgebiete gelten;
 12. die ÖNORMEN B 2110, B 2111 und B 2114;
 13. Richtlinien technischen Inhaltes.

Ohne ausdrückliche Zustimmung seitens dem AG werden weder Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN noch branchenübliche Geschäftsbedingungen Vertragsinhalt.

zu 5.2.1 Vertretung (Ersatz)

Der AN hat innerhalb von 7 Kalendertagen nach Beauftragung dem AG ein oder auch mehrere in allen Angelegenheiten der Vertragsabwicklung bevollmächtigte Ansprechpersonen bekannt zu geben. Sofern diese nur gemeinsam zur Vertretung berechtigt sind, ist dies dem AG ebenfalls nachweislich bekannt zu geben.

Weiters sind auch Beschränkungen der Vertretungsbefugnis der Ansprechperson dem AG nachweislich mitzuteilen. Erfolgt keine Mitteilung über eine Beschränkung, wird eine volle Vertretungsbefugnis für den AN angenommen.

Die Ansprechperson hat fachkundig, der Vertragssprache mächtig und kurzfristig erreichbar zu sein. Bei vorübergehender Verhinderung der namhaft gemachten Ansprechperson muss ein fachkundiger, geeigneter Vertreter zur Verfügung stehen.

Ein Abzug bzw. Austausch während der Vertragsabwicklung darf nur auf Forderung bzw. mit Zustimmung des AG erfolgen.

Kommt die Ansprechperson den Aufgaben ihrer Funktion nicht nach, steht es dem AG frei, den umgehenden Austausch – unter gleichwertigem Ersatz – auf Kosten des AN zu verlangen. Kommt der AN dieser Aufforderung nicht binnen der vom AG gesetzten Frist nach, wird ab dem Tag des Verstreichens dieser Frist eine Vertragsstrafe von EUR 150,00 pro Kalendertag geltend gemacht.

Der AG hat eine Ansprechperson bekanntzugeben.

Es steht dem AG frei sich in Teilen oder zur Gänze von entsprechend bevollmächtigten Dritten (z.B. Projektmanagement, Örtliche Bauaufsicht, etc.) vertreten zu lassen.

zu 5.2.2 Arbeitsgemeinschaft (Ergänzung)

Ein Mitglied einer Arbeitsgemeinschaft (ARGE) ist als bevollmächtigtes und vertretungsbefugtes Unternehmen für die ARGE namhaft zu machen, welches die ARGE in allen Belangen der Beauftragung, Auftragsabwicklung, Abrechnung, Vertragsabwicklung, Korrespondenz etc. vertritt.

Sollte eine derartige Namhaftmachung unterbleiben, verpflichtet sich jedes Mitglied der ARGE auf erstmalige schriftliche Aufforderung durch den AG, den Vertrag mit Wirksamkeit für sämtliche Mitglieder derselben vollumfänglich zu erfüllen.

Der AG wird einer Änderung zustimmen, wenn eine sachliche Notwendigkeit für die Änderung besteht und der AN die Gleichwertigkeit des neuen Mitglieds der ARGE nachweist. Der AG behält sich vor, für das neue Mitglied der ARGE alle Nachweise zu fordern, die im Rahmen der Angebotslegung zu erbringen waren.

Eine nicht genehmigte Neuaufnahme oder Wechsel eines Mitgliedes der ARGE ist ein außerordentlicher Kündigungsgrund.

Eine getrennte Rechnungslegung durch einzelne Mitglieder der ARGE ist ausgeschlossen. Zahlungen des AG können mit schuldbefreiender Wirkung für den AG an jedes Mitglied der ARGE erfolgen.

zu 5.2.3 Mitteilung von wesentlichen Änderungen (Ergänzung)

Der AN hat insbesondere auch über sämtliche für die Auftragsabwicklung erforderlichen gewerberechtlichen oder sonstigen Bewilligungen zu verfügen. Für den Fall des Nichtvorliegens ist der AN verpflichtet, den AG unverzüglich zu informieren. Unterlässt dies der AN liegt ein außerordentlicher Kündigungsgrund vor.

zu 5.2.4 Vertragssprache (Ergänzung)

Der AN ist verpflichtet für die jeweiligen Leistungen qualifiziertes, sehr gut deutsch sprechendes Aufsichtspersonal oder einen Dolmetscher ohne gesonderte Vergütung am Leistungsort zur Verfügung zu stellen, andernfalls gilt Punkt „zu 5.2.5“.

zu 5.2.5 Persönliches Verhalten von Arbeitnehmern der Vertragspartner (Ergänzung)

Es steht dem AG zu, unter Angabe von sachlichen Gründen den Austausch von Arbeitnehmer des AN auf dessen Kosten zu verlangen. Der Austausch – unter gleichwertigem Ersatz – hat binnen der vom AG festgelegten Frist zu erfolgen. Kommt der AN dieser Aufforderung nicht binnen der vom AG gesetzten Frist nach, wird ab dem Tag des Verstreichens dieser Frist eine Vertragsstrafe von EUR 150,00 pro Kalendertag geltend gemacht.

zu 5.4 Behördliche Genehmigungen (Ersatz)

Nachweis über das Vorliegen der Zuverlässigkeit:

Der AN hat die entsprechenden Nachweise hinsichtlich seiner Zuverlässigkeit laufend zu aktualisieren und in den geforderten Intervallen an den AG zu übermitteln.

Behördliche Genehmigungen:

Der AN hat sämtliche behördliche Genehmigungen, die noch nicht vom AG eingeholt wurden, die aber für die Ausführung seiner Leistung erforderlich sind (z.B. Genehmigung für zusätzliche Lagerflächen, behördliche Abnahmen, Zufahrtsbewilligungen, etc.), rechtzeitig einzuholen. Die mit der Einholung verbundenen Maßnahmen und Kosten sind im Rahmen der Angebotslegung zu berücksichtigen und werden nicht gesondert vergütet.

Einhaltung der lohn-, arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften:

Der AN hat die geltenden arbeits-, lohn- und sozialrechtlichen Vorschriften, insbesondere die aus dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) idgF resultierenden Sorgfaltspflichten zu berücksichtigen und notwendige Maßnahmen zu treffen.

Der AN hat die Bestimmungen des Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation, BGBl 20/1951 in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.

Der AN hat die Verpflichtungen der Übereinkommen Nr. 29, 87, 94, 95, 98, 100, 105, 111 und 138 der Internationalen Arbeitsorganisation, BGBl 228/1950, 20/1952, 39/1954, 81/1958, 86/1961, 111/1973 und BGBl III 200/2001, BGBl III 2002/41 und BGBl 2004/105 einzuhalten.

Missachtet der AN die Arbeitnehmerschutzvorschriften so hält dieser den AG vollkommen schad- und klaglos.

Der AN hat die Anforderungen und Bestimmungen des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSDB-G) in gültiger Fassung zu genügen. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf die Einhaltung der Bestimmungen § 7d f AVRAG verwiesen.

Sofern ausländische Arbeitnehmer im Sinne des AuslBG zum Einsatz gelangen, hat der AN alle daraus resultierenden Vorgaben und Verpflichtungen zu erfüllen. Die Einhaltung der vorgenannten Verpflichtungen ist durch den AN nachweislich in geeigneter Form zu dokumentieren.

Unterlässt der AN seine Verpflichtungen hinsichtlich des LSDB-G bzw. des AuslBG liegt ein außerordentlicher Kündigungsgrund vor.

Einhaltung sonstiger anzuwendender Rechtsvorschriften:

Wenn im Leistungsverzeichnis nichts anderes angegeben ist, gelten für Güteanforderungen an Materialien und Leistungsteilen, sowie für die Ausführung und die Abrechnung der Leistungen nicht nur die im ÖNORMEN-Verzeichnis enthaltenen Normen

technischen Inhalts, sondern auch die in Österreich empfohlenen DIN-, EN-, und IEC-Normen, die Vds-Richtlinien, die einschlägigen ÖVE- bzw. VDE-Vorschriften, sowie die Technischen Anschlussbedingungen des EVUs, in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung. Sämtliches verwendetes Material muss das ÖVE-Prüfzeichen tragen.

Lieferungen und Leistungen müssen ferner den österreichischen Unfallverhütungsvorschriften, den Vorschriften der österreichischen Gewerbeaufsichtsbehörde, des Arbeitsinspektorates und der Brandverhütungsstelle genügen. Bei Arbeiten mit feuergefährlichen Stoffen und/oder offenen Flammen oder Rauch- bzw. Aerosolentwicklung sind die einschlägigen Richtlinien für vorbeugenden Brandschutz und deren Auflagen (z.B. Feuerlöscher, Brandwache, etc.) zu erfüllen.

Es herrscht strengstes Alkohol- und Rauchverbot. Zuwiderhandelnde können vom AG vom Leistungsort verwiesen werden.

Einhaltung / Aufrechterhaltung von Sicherheitsmaßnahmen:

Der AN hat den SiGe-Plan, die Baustellenordnung sowie die ihn sonst treffenden Verpflichtungen gemäß BauKG einzuhalten, und gegebenenfalls jederzeit die Verantwortlichen gemäß BauKG (z.B. Projektleiter, Planungs Koordinator, Baustellenkoordinator, etc.) bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und alle dafür notwendigen Informationen zu erteilen und die dafür anfallenden Kosten zu tragen.

Ein vom AG beauftragter Baustellenkoordinator befreit den AN nicht von der Pflicht zur Einhaltung aller behördlich geforderten Unfallverhütungsvorschriften bzw. Arbeitnehmerschutzvorschriften.

Ist es für die Auftragsabwicklung des AN erforderlich, dass dieser vom AG hergestellte Sicherungsmaßnahmen vorübergehend entfernt, so ist vor Durchführung dieser Maßnahmen der AG zu informieren. Diese Informationspflicht befreit den AN jedoch nicht, sämtliche Maßnahmen zum Schutze der Arbeitnehmer zu beachten. Nach Fertigstellung der Arbeiten sind die ursprünglich vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen unverzüglich wiederherzustellen. Allfällige in Zusammenhang mit der Entfernung und Wiederherstellung von Sicherungsmaßnahmen entstehende Kosten sind mit den angebotenen Preisen abgegolten.

Weder der AG noch dessen Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen haften für allfällige Schäden, die der AN, dessen Mitarbeiter oder sonstige dessen Sphäre zugehörige Personen am Leistungsort erleiden.

Weiters ist der AN für sämtliche notwendigen Sicherungsmaßnahmen die zum Schutz Dritter am Leistungsort in Zusammenhang mit seinen Leistungen notwendig sind, verantwortlich. Bei der Benutzung fremder Einrichtungen hat er deren Eignung und Sicherheit für den beabsichtigten Zweck eigenverantwortlich zu überprüfen. Der AG übernimmt hierfür keinerlei Haftung. Erachtet der AN die Mitwirkung des AG für Zwecke des Arbeitnehmerschutzes für erforderlich, so hat er diesen hiervon umgehend schriftlich zu informieren.

zu 5.5.1 (Ersatz)

Der Abruf der erforderlichen Unterlagen für die Arbeitsvorbereitung des AN hat jedenfalls so rechtzeitig zu erfolgen, dass diese vom AN zeitgerecht und unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse auf ihre Ausführbarkeit in technischer und rechtlicher Hinsicht sorgfältig geprüft werden können.

Alle durch einen verspäteten Abruf der erforderlichen Unterlagen des AG bzw. verspätete Lieferung von Unterlagen des AN entstehenden Folgen gehen zur Gänze zu Lasten des AN.

Der AN haftet für alle Nachteile, die sich auf Grund fehlerhafter Ausführungsunterlagen während der Auftragsabwicklung ergeben, sofern der AN nicht die Einhaltung seiner Prüf- und Warnpflichten nachweist.

Vom AN sind insbesondere folgende Unterlagen ohne gesonderte Vergütung zu liefern:

- Ausführungsunterlagen und -zeichnungen (z.B. Pläne, Zeichnungen, Muster, Berechnungen, technische Beschreibungen, Konstruktionen, Befunde, Protokolle für behördlich vorgeschriebene Abnahmen, Zulassungszertifikate, behördliche Genehmigungen, etc.) sind dem AG zur Prüfung – bei Gewährung einer mindestens zweiwöchigen Prüffrist – und Freigabe vorzulegen. Die Verantwortung für die Richtigkeit bleibt jedoch auch nach Freigabe beim AN;
- Abrechnungszeichnungen mit allen für die Rechnungsprüfung erforderlichen Angaben (erforderlichenfalls mehrfärbig);
- Gewerkspezifische Bestand- und Revisionspläne mit allen tatsächlichen Maßen und Angaben (erforderlichenfalls mehrfärbig);
- Betriebsanleitungen und Schaltpläne für Apparate und Geräte;
- Unterlagen für die Fertigstellungsanzeige;
- Alle das jeweilige Gewerk betreffende Dokumentationsunterlagen, in der vom AG geforderten Art und Weise;
- Alle Unterlagen gemäß SiGe-Plan soweit anwendbar, sowie Unterlagen für spätere Arbeiten, die dem Auftragsumfang des AN entsprechen.

Für den Fall, dass der AN Ausführungsunterlagen trotz einmaliger schriftlicher Aufforderung nicht termingerecht vorlegt, ist der AG berechtigt, diese auf seine Kosten von einem Dritten erstellen zu lassen. Für alle daraus entstehenden Schäden und Kosten ist der AN ersatzpflichtig. Darüber hinaus wird ab dem Tag des Verstreichens der vom AG festgelegten Frist eine Vertragsstrafe von EUR 150,00 pro Kalendertag geltend gemacht.

Der AG erhält die Planunterlagen vom AN als pdf-, dwg- oder/und dxf-File auf Datenträger einfach und als Hardcopy dreifach.

Der AN erhält die Planunterlagen vom AG ausschließlich elektronisch als pdf-, dwg- oder dxf- File auf Datenträger einfach. Die Kosten für die angeforderten Plankopien, - Datenträger, Mutterpausen, etc. durch den AN trägt der AN.

Werden Unterlagen, insbesondere Pläne geändert oder hinsichtlich der Auftragsabwicklung vom Auftrag abweichende Vereinbarungen getroffen, so sind diese entsprechenden Änderungen bzw. Vereinbarungen in Schriftform oder im Bautagesbericht, zu dessen Führung sich der AN verpflichtet, erforderlichenfalls auch mit Skizze, festzuhalten und vom AG zu bestätigen.

Die Kosten für die Nachführung der Planung aufgrund dieser Änderungen trägt der AN.

Vor der Herstellung von Ausführungszeichnungen, Plänen etc. sind unaufgefordert rechtzeitig Naturmaße zu nehmen, die Waagrisse sind vor Einbau verantwortlich zu überprüfen.

Abweichungen von Plan- und Naturmaßen sind dem AG noch vor Beginn der Leistungsausführung schriftlich bekanntzugeben.

Bei der Detailplanung werden die Angaben des AN (z.B. Aussparungen, Durchbrüche, etc.) berücksichtigt. Sollten diese Angaben nicht vollständig, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erfolgen und dem AG durch nachträgliche Abänderungen und Ergänzungen Kosten erwachsen, gehen diese zu Lasten des AN.

Der AN hat seine Werkstatt- und Montagepläne mit den anderen davon betroffenen AN zu koordinieren. Die Freigabe durch den Architekten bzw. Fachplaner schränkt nicht die Haftung des AN für die technische Richtigkeit ein.

Sämtliche Bauelemente, Materialien, Oberflächenarten, alle Einbauteile in Form, Qualität, Oberfläche und Farbe, alle Geräte, Armaturen, Beschläge, alle sichtbaren Verbindungen etc. sind vor Bestellung unaufgefordert und unentgeltlich zu bemustern und vom AG genehmigen zu lassen und wie bemustert zu liefern bzw. herzustellen. Vor der Bestellung aller Materialien sind Einbringungsmöglichkeit, sowie die Übereinstimmung der Planungsunterlagen mit der Bauausführung zu überprüfen. Wenn erforderlich, sind die Materialien in Teilen anzuliefern und einzubringen. Der Zusammenbau an der Verwendungsstelle wird nicht gesondert vergütet. Es dürfen nur Materialien in fabriksneuem Zustand verwendet werden.

zu 5.6.1 (Ergänzung)

Soweit der AG für bestimmte Verwendungszwecke (z.B. Mehrkostenforderungen, Regieanträge, etc.) Formulare entwirft und dem AN zur Verwendung vorgibt, ist die Verwendung dieser Formulare zwingende Voraussetzung für die Fälligkeit jeglicher im jeweiligen Formularzusammenhang entstehenden Forderungen des AN gegen den AG.

Der AN ist verpflichtet, während und nach der Auftragsabwicklung nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den AG Angaben über das gegenständliche Projektvorhaben zu veröffentlichen, zu vervielfältigen oder an Dritte weiterzugeben, unabhängig davon, ob es den Inhalt der eigenen Leistungen oder sonstige Informationen über das Projekt betrifft.

Verletzt der AN seine Geheimhaltungsverpflichtungen wird eine Vertragsstrafe von EUR 5.000,00 je Einzelfall geltend gemacht. Darüber hinaus ist die Verletzung dieser Geheimhaltungsverpflichtungen ein außerordentlicher Kündigungsgrund.

zu 5.6.2 (Ergänzung)

Der AG ist berechtigt Kopien von den rückzustellenden Unterlagen für den Dienstgebrauch bzw. für die interne Dokumentation anzufertigen. Allfällig anfallende Kosten für die Unterlagenrückstellung trägt der AN.

zu 5.7 Änderungen (Ersatz)

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung, mit der von diesem Schriftformgebot abgegangen werden soll. Neben diesem Vertrag bestehen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses keine Nebenabreden.

Aufzeichnungen über wichtige Vorkommnisse gemäß Punkt 6.2.7 ändern den Vertrag nicht.

zu 5.8.1 Allgemeines (Ergänzung)

Die Rücktrittsgründe gemäß 2) und 3) gelten auch dann, wenn im Falle einer ARGE über das Vermögen bloß eines Mitgliedes einer ARGE ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde.

Der Rücktrittsgrund gemäß 4) gilt hinsichtlich der Umstände, welche der AG zu vertreten hat, nicht bei gelegentlichen Arbeitsstörungen aufgrund Fehlens von beizustellenden Materialien, sowie bei Arbeitsstörungen, die auf Witterungsverhältnisse, Änderungen des Entwurfes oder des Arbeitsprogrammes, Arbeiten anderer Verwaltungen oder Erfordernisse des Verkehrs zurückzuführen sind.

Der AG ist zusätzlich dann zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn

- der AN ein vom AG nicht genehmigtes Mitglied einer ARGE aufgrund einer Neuaufnahme oder Wechsels gemäß Punkt 5.2.2 einsetzt;
- im Rahmen der Auftragsdurchführung die gewerberechtlichen oder sonstigen Bewilligungen des AN gemäß Punkt 5.2.3 wegfallen;
- der AN gegen Verpflichtungen des LSDB-G und/oder des AusIBG gemäß Punkt 5.4 verstößt;
- der AN seine Geheimhaltungsverpflichtungen gemäß Punkt 5.6.1 verletzt;
- der AN einen vom AG nicht genehmigten Subunternehmer gemäß Punkt 6.2.2 einsetzt;
- der AN seine ihm aus diesem Vertrag obliegenden wesentlichen Pflichten trotz Mahnung wiederholt verletzt.

Im Falle der Einleitung eines Insolvenzverfahrens über das Unternehmen des AN oder, im Falle einer ARGE, eines Mitgliedes der ARGE, ist der AG zu folgenden Maßnahmen berechtigt:

- Zur Vorgabe eines genauen Arbeitsprogrammes für die Leistungserbringung des AN (z.B. in Form eines Personaleinsatzplanes und überprüfbarer Zwischentermine des Leistungsfortschrittes), um sicherzustellen und überwachen zu können, dass die Leistungen ordnungsgemäß und rechtzeitig erbracht werden. Sollte der AN dieses Arbeitsprogramm nicht einhalten, so ist der AG zum sofortigen Einsatz eigener Ressourcen oder Dritter (Ersatzvornahme) für Teile der Leistungen und auf Kosten des AN berechtigt, oder wahlweise zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag.
- Zur Zurückbehaltung jeglicher vertraglich vereinbarten Zahlungen für noch nicht erbrachte Leistungen.
- Zum Einbehalt einer zusätzlichen Sicherheit von 10 % jeder fälligen Summe bis nach vollständiger Leistungserbringung und endgültiger Abrechnung (Schlussrechnung) des Vertragsverhältnisses.
- Zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag, sobald im Insolvenzverfahren die Mitteilung ergeht, dass das Unternehmen des AN bzw. eines Mitgliedes der ARGE nicht fortgeführt wird.

zu 5.8.3.3 Folgen des Rücktritts vom Vertrag (Ersatz)

Im Fall der Vertragsauflösung aus welchem Grund auch immer wird der AG die verwertbaren bereits erbrachten Teilleistungen übernehmen und vergüten. Weitergehende Vergütungs- oder Ersatzansprüche des AN bestehen nur bei grobem Verschulden des AG.

Bei Einstellung der Baustelle oder Vertragsauflösung erhebt der AN keinen Anspruch auf entgangenen Gewinn nach § 1168 Abs 1 ABGB.

zu 5.9 Streitigkeiten (Ersatz)

Außergerichtliche Streitbeilegung:

Die Vertragsparteien beabsichtigen, alle aus diesen AGB erwachsenden Meinungsverschiedenheiten einschließlich seines gültigen Zustandekommens, seiner Erfüllung und Beendigung sowie seiner vor- und nachvertraglichen Wirkung vor Beschreitung des Rechtsweges im Wege einer Mediation gemäß § 1 ZivMediatG beizulegen. Der Beginn und die Fortsetzung der Mediation beruhen auf Freiwilligkeit und erfordern das Einverständnis beider Vertragsparteien.

Gerichtliche Streitbeilegung:

Sollte die zuvor dargestellte außergerichtliche Streitbeilegung nicht zur Klärung der Meinungsverschiedenheit geführt haben, vereinbaren die Vertragsparteien, dass die andauernden Meinungsverschiedenheiten der ausschließlichen Zuständigkeit des am Sitz des Magistrat Wels sachlich zuständigen Gerichts unterliegen. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts.

Eventuelle, sich im Zuge der Vertragsabwicklung ergebende Meinungsverschiedenheiten mit dem AG, den Sonderfachleuten oder Professionisten (Dritten) berechtigen

den AN nicht, die Arbeiten einzustellen, gleichgültig, ob diese Meinungsverschiedenheiten gerichtlich oder außergerichtlich ausgetragen werden. Der AN haftet für alle Schäden, die dem AG durch eine Verletzung dieser Bestimmung entstehen.

6 Leistung, Baudurchführung

zu 6.1.1 Beginn der Leistung, Zwischentermine (Ergänzung)

Der AN hat nach Beauftragung einen Terminplan für seine Leistungen vorzulegen und mit dem AG abzustimmen. Nach Abstimmung ist der abgestimmte Terminplan dem AG nachweislich zu übermitteln.

Die festgelegten Ausführungstermine sind betreffend der Dauer für den AN verbindlich. Ergeben sich im Zuge der Projektabwicklung Terminveränderungen, verschieben sich die Ausführungstermine des AN entsprechend.

Zwischentermine sind einvernehmlich festzulegen. Einvernehmlich festgelegte Zwischentermine schließen Mehrkostenforderungen (z.B. wegen Leistungsforcierungen, Änderungen des Leistungsablaufes zur Einhaltung dieser Zwischentermine, etc.) aus.

Sind aus Gründen oder Ursachen, die der AN zu verantworten hat, nach diesem Ausführungsfenster, noch Leistungen notwendig (z.B. Nachbesserungen, Erfüllung der Gewährleistung, aber auch angenommene Nacherfüllung, etc.), so werden die Kosten für anfallende Aufwendungen einschließlich der Ausführungsbegleitung und -kontrolle durch den AN getragen.

Der AN hat im Zuge seiner Arbeitsvorbereitung dafür Sorge zu tragen, dass Stehzeiten und Behinderungen seiner Tätigkeit aus diesem Umstand vermieden werden.

Ist der AN in der ordnungsgemäßen Durchführung seiner Leistungen behindert, hat der AN den AG unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. Unterlässt der AN diese Anzeige, hat er alle daraus entstehenden Nachteile zu tragen. Sobald die Behinderung weggefallen ist, hat der AN die Ausführung seiner Leistungen unverzüglich wieder fortzusetzen.

Eine Änderung der vereinbarten Ausführungsdauer von – im Einzelfall – bis zu 6 Wochen, die zumindest 2 Wochen vor Verschiebung vom AG angekündigt wird, berechtigt den AN zu keinen Mehrkostenforderungen.

Eine Forcierung der Leistung ist vom AG nur dann zu vergüten, wenn er diese Forcierung schriftlich angeordnet hat und die Gründe für die Forcierung nicht in der Sphäre des AN liegen.

Eine Einstellung der Arbeiten ist nur mit schriftlicher Zustimmung des AG zulässig.

Der AN hat seine Leistungen unter Berücksichtigung der wöchentlichen Normalarbeitszeit durchzuführen. Arbeitszeiten über die wöchentliche Normalarbeitszeit hinaus sowie Nacht-, Samstags-, Sonn- und Feiertagsarbeiten, ferner Arbeiten im Mehrschichtbetrieb, bedürfen der Zustimmung des AG. Bei Durchführung von Vorbereitungs-, Abschluss- und Sicherungsarbeiten außerhalb der Normalarbeitszeit ist eine zeitgerechte Anmeldung beim AG erforderlich. Durch diese Zustimmung bzw.

diese Anmeldung werden die sonstigen erforderlichen Genehmigungen (z.B. arbeitsrechtliche oder arbeitnehmerschutzrechtliche Bestimmungen, etc.) nicht ersetzt.

Der AG ist bei Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Ausführungsfristen berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen und schriftlich gesetzten Nachfrist die Leistung auf Kosten des AN durch einen Dritten ausführen zu lassen.

zu 6.2.1 Ausführung (Ergänzung)

Der AN übernimmt für die von ihm ausgeführte Leistung die volle Haftung, insbesondere in technischer, funktionaler, brandschutztechnischer, bauphysikalischer etc. Hinsicht.

Leistungen, die bereits während der Ausführung zu Beanstandungen Anlass geben, hat der AN ohne Aufschub auf seine Kosten zu beseitigen und neu durchzuführen.

Der AG ist berechtigt, die ausgeführte Leistung durch befähigte Dritte im Hinblick auf Qualität, Funktionalität und Übereinstimmung der angebotenen Leistung überprüfen zu lassen. Diesbezüglich anfallende Kosten trägt der unterliegende Teil, d.h. sofern die Qualität für in Ordnung befunden wurde der AG, ansonsten der AN.

Baureinigung:

Für die ordnungsgemäße Entsorgung der durch die Auftragsabwicklung entstehenden Abfälle gilt das Abfallwirtschaftsgesetz (AWG) mit den zugehörigen Verordnungen (Bauschuttverordnung, Mülltrennungsverordnung, Verpackungsverordnung). Sämtliche im AWG festgelegten gesetzlichen Verpflichtungen bei der Abfallentsorgung treffen den AN.

Abfälle (z.B. Schutt, Verpackungs- und Restmaterialien, etc.) sind gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu trennen und laufend zu entsorgen. Dem AG sind über Aufforderung die entsprechenden Nachweise zu übergeben. Den Anordnungen des AG über die Reinhaltung des Leistungsortes ist sofort nachzukommen.

Die Kosten der Reinigung, sowie der Trennung sind im Rahmen der Angebotslegung zu berücksichtigen.

Kommt der AN dieser Entsorgungspflicht nicht nach, erfolgt die Reinigung und der Abtransport ohne Nachfristsetzung über Veranlassung des AG, wobei die dafür anfallenden Kosten samt einem Zuschlag von 25% vom AN zu tragen sind. Die Abrechnung nicht zuordenbarer Reinigungskosten erfolgt gemäß Punkt 12.4.

Schutzmaßnahmen

Bei Ausführung der Leistungen ist eine Belästigung durch Lärm, Staub, Schmutz, Erschütterung, Abgase, etc. auf das technisch mögliche Mindestmaß zu beschränken und dafür Sorge zu tragen, dass Transportwege und Versorgungsleitungen offen bzw. in ordnungsgemäßem Zustand bleiben.

An sämtlichen Bauteilen dürfen Stemm-, Bohr-, Schneid- und Schleifarbeiten nur im Einvernehmen mit dem AG vorgenommen werden. Bei Widersprüchen zwischen Ar-

chitekten- und Statikplänen gelten die Ausführungsangaben in den Architektenplänen.

Bei Stemmarbeiten an Stahlbetonkonstruktionen bedarf es darüber hinaus der schriftlichen Zustimmung des Statikers und des Bauführers oder deren entsprechender Eintragungen in den Plänen. Der bei all diesen Arbeiten anfallende Schutt und sonstiges Abfallmaterial sind sofort und laufend durch den Verursacher von der Baustelle zu entfernen und abzutransportieren.

Identitätskarte:

Auf Verlangen des AG wird der AN Identitätskarten seiner Arbeitnehmer auf eigene Kosten nach Vorgabe des AG herstellen oder akzeptieren, dass der AG selbst solche Identitätskarten gegen Kostenersatz herstellt.

Für den Fall, dass der AN verpflichtet ist, die Identitätskarten selbst herzustellen, haben diese folgenden Inhalt aufzuweisen:

- Firmenbezeichnung des AN,
- vollständiger Name, Nationalität, Geburtsdatum und Sozialversicherungsnummer des Arbeitnehmers,
- aktuelles Foto des Arbeitnehmers,
- Freigabestempel des AG.

Die Arbeitnehmer des AN tragen am Leistungsort diese Identitätskarten jederzeit sichtbar. Bei Nichteinhaltung werden Arbeitnehmer vom AG unverzüglich vom Leistungsort verwiesen. Die daraus resultierenden Folgen treffen den AN.

Wird ein Arbeitnehmer des AN ohne gültige Identitätskarte am Leistungsort angetroffen, so hat der AN binnen 1 Kalendertag den Nachweis des Vorliegens einer gültigen Identitätskarte zu bringen, widrigenfalls eine Vertragsstrafe von EUR 150,00 je Arbeitnehmer geltend gemacht wird.

Nach Beendigung der Tätigkeit ist die Karte dem AG zu retournieren.

zu 6.2.2 Subunternehmer (Ersatz)

Der AN ist berechtigt, Teile der Leistungen an jene Subunternehmer weiterzugeben, die für die Ausführung deren Leistungen die geforderte Eignung besitzen, im Rahmen der Angebotslegung benannt und vom AG zum Zeitpunkt der Beauftragung oder zu einem späteren Zeitpunkt schriftlich genehmigt wurden.

Ein Wechsel eines derart benannten oder genehmigten Subunternehmers ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG möglich. Der AG muss nur dann einem Wechsel des Subunternehmers zustimmen, wenn eine sachliche Notwendigkeit für den Wechsel besteht und der AN die Gleichwertigkeit des neuen Subunternehmers nachweist.

Der AN leistet Gewähr, dass bei Übertragung von Teilen seines Auftrages an einen oder mehrere Subunternehmer von diesem (diesen) sämtliche Auftragsverpflichtungen aus dem mit dem AG geschlossenen Vertrag übernommen und eingehalten werden.

Der AN haftet für sämtliche Nachteile, die dem AG aus der Beschäftigung von Subunternehmern entstehen.

Ein nicht genehmigter Wechsel eines Subunternehmers oder eine Weitergabe von Leistungen entgegen den Bestimmungen des vorigen Absatzes stellt einen außerordentlichen Kündigungsgrund gemäß Punkt 5.8 dar.

Ein nicht genehmigter Wechsel eines Subunternehmers entlässt den AN nicht aus der Verpflichtung einer ordnungsgemäßen Vertragserfüllung und Erbringung der Leistung im Sinne der Haftung für etwaige Subunternehmer. Desweiteren entsteht für den AN kein Anspruch auf Schadenersatz oder das Recht auf Rücktritt vom Vertrag.

zu 6.2.3 Nebenleistungen (Ergänzung)

- 17) Im Rahmen der Angebotslegung sind sämtliche Abgaben und Nebenkosten sowie die Sondererstattungen für Weggelder, Trennungsgelder, Fahrtkosten, Überstunden, Versicherungsprämien etc. zu berücksichtigen;
- 18) Kosten der Einrichtung des Leistungsortes sind im Rahmen der Angebotslegung zu berücksichtigen, sofern keine eigene Positionen im Leistungsverzeichnis dafür vorgesehen ist;
- 19) Kosten für Schäden an Nachbarliegenschaften einschließlich Haftungsfolgen gemäß § 364b ABGB, soweit nicht von einer abgeschlossenen Versicherung gedeckt.
- 20) Eventuelle Wartezeiten bei An- und Rücklieferungen, Ent- und Beladearbeiten werden vom AG nicht gesondert vergütet.

zu 6.2.5 Zusammenwirken im Baustellenbereich (Ergänzung)

Das Hausrecht am Leistungsort genießt der AG.

Der AN hat bei Vorliegen von Berührungspunkten bzw. Schnittstellen zu anderen Professionisten die Abklärung allfälliger Fragestellungen sowie die entsprechende Koordination selbständig und eigenverantwortlich unter Einbeziehung des AG durchzuführen.

Der AN ist verpflichtet, unmittelbare Vorleistungen, die vom AG oder von Dritten zu erbringen sind, zeitgerecht anzufordern, so dass ein angemessener Dispositionszeitraum gewährleistet wird.

Der AN hat sich vom ordnungsgemäßen Zustand dieser Vorleistungen frühestmöglich zu überzeugen und allfällige Bedenken und Mängel schriftlich dem AG anzuzeigen.

Die Anlieferung von Materialien in größerem Umfang, sowie von Geräten, Maschinen und Einbauteilen, welche nicht sofort an ihren Einbauort gebracht werden können, ist dem AG rechtzeitig anzukündigen und mit ihm abzustimmen.

Der AN verpflichtet sich zur Teilnahme an Projektbesprechungen ohne gesonderte Vergütung. Verletzt der AN seine Teilnahmeverpflichtung an Projektbesprechungen wird eine Vertragsstrafe von EUR 150,00 je Einzelfall geltend gemacht.

zu 6.2.5.3 (Ergänzung)

Der AN hat dem AG den jederzeitigen Zutritt zum Leistungsort zu ermöglichen und jederzeit Auskunft über ausführungstechnische, terminliche, kostenmäßige, technische und qualitative Einzelheiten der Leistungsausführung, zu Bauteilen und Konstruktionen, Sicherungsmaßnahmen und allen Aufzeichnungen (z.B. Baubuch, Bautagebuch, Aufmaßaufzeichnungen, Prüf-, Wartungs- und Kontrollbüchern, Sicherungsmaßnahmen, Deponiedokumentation, behördliche Auflagen und Anweisungen, besondere Vorkommnisse, etc.) zu geben.

Sollten sich im Zuge der Kontrolltätigkeit des AG am Leistungsort Abweichungen von der geschuldeten Leistung ergeben, werden gezielte weitere Kontrollbesuche durchgeführt. Diese Kosten werden dem Verursacher spätestens bei der Schlussrechnung durch den AG in Abzug gebracht.

zu 6.2.6 Überwachung (Ergänzung)

Der AG ist auch berechtigt, die vertragsgemäße Ausführung der Leistungen im Betrieb des AN zu überprüfen. Sollten sich im Zuge dieser Überprüfungen Mängel erweisen, sind die für derartige Kontrollen, Befunde und Gutachten anfallenden Kosten vom AN zu tragen.

zu 6.2.7.2 Baubuch und Bautagesberichte (Ergänzung)

Bei gleichzeitiger Führung eines Baubuches und von Bautagesberichten gelten bei Widersprüchen die Eintragungen im Baubuch.

zu 6.2.7.2.2 Führung der Bautagesberichte (Ergänzung)

Die Führung von täglichen Bautagesberichten durch den AN wird in 3facher Ausfertigung (Original + Kopie – AG, Kopie - AN) vereinbart. Die Bautagesberichte sind dem AG mindestens wöchentlich zur Prüfung und Unterfertigung vorzulegen. Eintragungen in den Bautagesberichten gelten jedenfalls nur dann als bestätigt, wenn diese vom AG unterfertigt sind. Die Einspruchsfrist bei Eintragung durch den AG beträgt 7 Kalendertage ab der Eintragung.

Regiearbeiten sind nicht in den Bautagesberichten, sondern in eigenen Regielisten einzutragen.

Eintragungen in den Bautagesberichten haben keine den Vertrag verändernde Wirkung.

Die Bautagesberichte müssen Aufzeichnungen über folgende Punkte vorweisen:

- Firmenstempel
- Gewerkecode
- Datum
- Fortlaufende Nummer

- Witterung und Temperaturen
- Täglicher Leistungsfortschritt, sowie die geleisteten Stunden der Arbeitnehmer getrennt nach Lohnkategorie
- Anzahl und Qualifikation der eingesetzten Arbeitnehmer
- Gerätestand
- Lieferung von eigenem und bauseits beigestelltem Material
- Güte- und Funktionsprüfungen
- Sonstige Umstände z.B. Brände, Unfälle, Beschädigungen und besondere Vorkommnisse, etc.
- Stillliegezeiten
- Behinderungen und Erschwernisse
- Alle Tatsachen, die später nicht mehr festgestellt werden können samt nachweislicher Dokumentation
- Kollaudierungen, Abnahmen, etc.

zu 6.2.8.1 Arbeitsplätze, Zufahrtswege, Versorgung (Ersatz)

Es wird davon ausgegangen, dass der AN über die notwendige Erfahrung von vergleichbaren Projekten verfügt. Mehrkostenforderungen aus diesem Titel werden daher von vornherein ausgeschlossen.

Es obliegt dem AN allein, für die Einrichtung am Leistungsort und Materialdisposition Sorge zu tragen. Flächen und Räume für Montageeinrichtung, Lager- und Arbeitsplätze dürfen nur im Einvernehmen mit dem AG in Anspruch genommen werden und sind abzusichern.

Die Benützung von Baustraßen sowie aller sonstigen Einrichtungen und Provisorien am Leistungsort erfolgt auf eigene Gefahr.

Ist für die Durchführung der Leistung die Inanspruchnahme von öffentlichem Gut oder fremden Gut erforderlich, hat die Erwirkung der erforderlichen behördlichen Genehmigungen (z.B. Gebrauchsüberlassung) oder entsprechende Zustimmungen Dritter und die Begleichung der entsprechenden Zahlungen oder Abgaben durch den AN ohne gesonderte Vergütung zu erfolgen.

Sofern für Verkehrswege, Baustrom, Bauwasser etc. seitens AG Vergütungen vorgesehen sind, sind diese für den jeweiligen Leistungsbereich durch den AN zu tragen.

Verkehrsbeschränkungen sind zeitlich und räumlich auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Zusätzlich ist vom AN folgendes zu beachten:

Gerüste:

Weiters wird vereinbart, dass der AN alle für den Leistungsort erforderlichen Gerüstungen, mit Ausnahme der Gerüstungen, die im Leistungsverzeichnis gesondert aufgeführt sind, selbst zu errichten hat. Der AN trägt die Kosten für den Auf- und Abbau sowie das Vorhalten der Gerüste.

Der AN ist verpflichtet, während der Dauer seiner Arbeiten den anderen am Leistungsort beschäftigten Firmen alle Gerüste unentgeltlich mitbenutzen zu lassen. Der

AG kann anordnen, dass ein Gerüst auch nach Abschluss der Arbeiten des AN stehen bleiben soll. Dem AN steht dafür das ortsübliche Entgelt zu.

Verpflichtungen des Bauführers:

Die ausführende Firma der Baumeisterarbeiten übernimmt sämtliche Verpflichtungen des Bauführers gemäß der Bauordnung und den Genehmigungsbescheiden. Dies gilt vom Zeitpunkt der Auftragserteilung bis zur förmlichen Übernahme des Gesamtprojekts durch den AG und der Erteilung sämtlicher behördlicher Benützungsbewilligungen.

Verbrauchskosten für Strom, Wasser, Telefon, Kranbenützung, Benützung der Sanitäranlagen, etc. sind von sämtlichen Professionisten in die Einheitspreise einzukalkulieren und direkt mit dem Bauführer abzurechnen, welcher dafür maximal seine Selbstkosten mit einem Aufschlag von 10 % verrechnen darf.

Heizung:

Der Errichter der Heizung ist verpflichtet, die fertiggestellte Heizung den anderen am Leistungsort beschäftigten Firmen als Bauheizung gegen Vergütung der Energiekosten mit einem Aufschlag von max. 10 % zur Abgeltung der Kosten für die Wartung und den Betrieb der Heizung (inkl. eventuellem Filtertausch) zur Verfügung zu stellen. Die Abrechnung der Heizungskosten erfolgt gemäß Punkt 12.4.

zu 6.2.8.2 Einbauten (Ergänzung)

Der AN erkundigt sich spätestens vor Leistungsbeginn beim AG über vorhandene Einbauten. Dies auch dann, wenn ihm bereits davor – etwa in der Ausschreibung – Einbauten bekannt gegeben worden sind.

Der AN hat auf eigene Kosten die genaue Lage der bekannt gegebenen Einbauten zu erheben und wegen der Maßnahmen zum Schutz der Einbauten oder im Bezug auf deren allfällige Verlegung mit den zuständigen Stellen das Einvernehmen herzustellen, sowie deren Vorschriften zu beachten.

Der AN haftet für die schuldhafte Beschädigung von Einbauten.

zu 6.2.8.3 Geschäftsbezeichnung und Aufschriften (Ersatz)

Der AN ist berechtigt am Leistungsort auf eigene Kosten eine das Ortsbild nicht wesentlich beeinträchtigende Tafel anzubringen. Eine derartige Tafel, deren Größe, Gestaltung und Befestigungsort bedürfen der Zustimmung des AG und darf nur an der zugewiesenen Stelle aufgestellt werden.

zu 6.2.8.6 Absteckung, Grenzsteine und Festpunkte (Ergänzung)

Sofern notwendig, werden die Hauptpunkte der Absteckung und Höhenlage vom AG anhand von Plänen zur Verfügung gestellt. Die Einmessungen und verantwortliche Sicherung der Punkte obliegen dem AN. Falls vom AG ein Vermessungsorgan beauftragt wurde, obliegt dem AN die verantwortliche Übernahme und Sicherung der Punkte.

zu 6.2.8.7 Anfallende Materialien und Gegenstände (Ergänzung)

Die Einhaltung der Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie über die Trennung von bei Bautätigkeiten anfallenden Materialien, BGBl. Nr. 259/1991 in der geltenden Fassung (Baurestmassentrennverordnung), wird dem AN auferlegt. Sämtliche Kosten, die bei der ordnungsgemäßen Trennung und Entsorgung entstehen, sind im Rahmen der Angebotslegung zu berücksichtigen.

Es gilt ein Abbruch in Form eines verwertungsorientierten Rückbaues im Sinne der ÖNORM B 2251 als vereinbart. Dem AG ist über den Verbleib der Baurestmassen ein entsprechender Nachweis zu erbringen. Aushubmaterial und Baurestmassen sind, sofern brauchbar, in ausreichender Menge vorhanden und wirtschaftlich vertretbar, einer Wiederverwertung zuzuführen.

zu 6.2.8.9 Probetrieb (Ergänzung)

Die Energiekosten für den Probetrieb werden vom AG getragen. Alle übrigen mit dem Probetrieb in Zusammenhang stehenden Leistungen werden dem AN nicht gesondert vergütet.

zu 6.2.8.10 Güte- und Funktionsprüfung (Ergänzung)

Der AN ist verpflichtet, Güte- und Funktionsprüfungen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, behördlicher Anordnungen oder einschlägiger, am Leistungsort geltender technischer Normen, sowie Vorgaben des AG gefordert werden, selbständig auf seine Kosten durchzuführen und die Prüfergebnisse dem AG unaufgefordert vorzulegen. Stoffe oder Bauteile, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, dürfen nicht verwendet werden.

zu 6.3.1 Festpreise und veränderliche Preise (Ergänzung)

Regelungen zur Preisgestaltung im Rahmen der Leistungsbeschreibung oder des Leistungsverzeichnisses (5 Vertrag, zu 5.1.3, Ziffer 5) gehen den Bestimmungen der ÖNORM B 2110 vor.

zu 6.4.1 (Ergänzung)

Für die tatsächlich erforderlichen Leistungen zur Ausführungsabwicklung sind grundsätzlich die Aufmaßpositionen des Leistungsverzeichnisses heranzuziehen. Regieleistungen sind nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zulässig.

Regieleistungen dürfen vom AN ausnahmslos nach einer schriftlichen Beauftragung durch den AG ausgeführt werden. Mündliche Aufträge sind rechtsunwirksam, weshalb darauf gestützte Werklohnforderungen nicht anerkannt werden.

Der AN hat über alle Regieleistungen täglich Aufzeichnungen zu führen und diese innerhalb 7 Kalendertagen dem AG zur Bestätigung von Art und Umfang zu übergeben. Diese Regieaufzeichnungen sind getrennt vom Bautagebuch zu führen. Im Bautagebuch ist jeweils auf die Regieaufzeichnungen zu verweisen.

Eintragungen im Bautagesbericht berechtigen nicht zur Verrechnung von Regieleistungen, falls die Leistung in den Leistungsverzeichnis-Positionen enthalten oder nach solchen verrechenbar sind.

Die bei Beauftragung des Hauptangebotes gewährten Nachlässe und Skonti gelten auch für Regieleistungen. Sollte sich bis zur Schlussrechnung herausstellen, dass irrtümlich Leistungen, für die Regieleistungen bestätigt und auch tatsächlich abgerechnet wurden, im vertraglichen Leistungsumfang enthalten sind, so werden die entsprechenden Beträge bei der Schlussrechnung in Abzug gebracht.

zu 6.5.3.1 Anspruch auf Leistung der Vertragsstrafe (Ersatz)

Bei Überschreitung der vertraglich festgelegten Liefer- oder Leistungstermine und – soweit vereinbart – sonstiger pönalisierter Zwischentermine, die der AN zu vertreten hat, wird eine Vertragsstrafe gemäß unten angeführter Abstufung in Abhängigkeit von der dem Vertragsverhältnis zugrundeliegenden Nettoauftragssumme inkl. allfälliger genehmigter Nachträge pro Kalendertag geltend gemacht.

Als Basis für die Bewertung der Einhaltung der Liefer- und Leistungstermine und – soweit vereinbart – sonstiger pönalisierter Zwischentermine, dient der Terminplan. Durch den AG wird der gegebenenfalls im Zuge der Ausführung auf die Erfordernisse der Projektziele angepasste Terminplan an den AN verteilt. Der AN ist im Falle von Bedenken oder Widersprüchen verpflichtet, innerhalb einer Frist von 7 Kalendertagen gegen die Überarbeitung schriftlich Einspruch zu erheben. Geschieht dies nicht, wird dies als Anerkenntnis gewertet.

Wird eine Verlängerung der Ausführungsfrist vereinbart, so gilt eine für den ursprünglichen Termin vereinbarte Vertragsstrafe auch für den neuen Termin.

Die Verpflichtung des AN zur Leistung einer Vertragsstrafe auf Grund einer erfolgten Überschreitung von vertraglich festgelegten Liefer- oder Leistungsterminen bzw. allfälligen Zwischenterminen fällt weg, wenn nach einer erfolgten Überschreitung der Verzug aufgeholt wird und nachfolgende Zwischentermine bzw. der Fertigstellungstermin eingehalten werden. Der AN hat somit die Möglichkeit, eingetretene Verzögerungen im Zuge der Leistungserbringung wieder aufzuholen. Gelingt ihm dies, fallen allfällige für vorhergehende Terminüberschreitungen angefallene Vertragsstrafen entweder gänzlich weg oder werden – wenn der eingetretene Verzug nicht gänzlich aufgeholt werden kann – entsprechend vermindert. Ein trotz erfolgter Aufholung des Verzugs dennoch eingetretener Schaden (einschließlich eines Vermögensschadens) ist zu ersetzen.

zu 6.5.3.2 Berechnung der Vertragsstrafe (Ergänzung)

Festlegung der Vertragsstrafen pro begonnenem Kalendertag:

2 %	bis zu einer Nettoauftragssumme von	EUR 10.000,00
1 %	von einer Nettoauftragssumme von	EUR 10.001,00 bis EUR 75.000,00
0,5 %	über einer Nettoauftragssumme von	EUR 75.001,00

Der Abzug der Vertragsstrafe ist auch bereits bei Abschlagsrechnungen möglich.

zu 6.5.3.3 Teilverzug (Ersatz)

Die Vertragsstrafe ist nicht nur für jene Teilleistung zu berechnen, mit der der AN in Verzug ist, sondern bezieht sich stets auf die Gesamtleistung bzw. den gesamten Auftragsumfang.

zu 6.5.3.4 Festlegung der sonstigen Vertragsstrafen (Neu)

- Kommt der AN der Aufforderung des AG auf Austausch der Ansprechperson binnen der gesetzten Frist nicht nach, wird ab dem Tag des Verstreichens dieser Frist eine Vertragsstrafe von EUR 150,00 pro Kalendertag geltend gemacht;
- Kommt der AN der Aufforderung des AG auf Austausch des Arbeitnehmers des AN binnen der gesetzten Frist nicht nach, wird ab dem Tag des Verstreichens dieser Frist eine Vertragsstrafe von EUR 150,00 pro Kalendertag geltend gemacht;
- Kommt der AN trotz Aufforderung seiner Verpflichtung auf Vorlage der Ausführungsunterlagen nicht nach, wird ab dem Tag des Verstreichens der vom AG festgelegten Frist eine Vertragsstrafe von EUR 150,00 pro Kalendertag geltend gemacht;
- Verletzt der AN seine Geheimhaltungsverpflichtungen wird eine Vertragsstrafe von EUR 5.000,00 je Einzelfall geltend gemacht;
- Wird ein Arbeitnehmer des AN ohne gültige Identitätskarte am Leistungsort angetroffen, so hat der AN binnen 1 Kalendertag den Nachweis des Vorliegens einer gültigen Identitätskarte zu bringen, widrigenfalls eine Vertragsstrafe von EUR 150,00 je Arbeitnehmer geltend gemacht wird;
- Verletzt der AN seine Teilnahmeverpflichtung an Projektbesprechungen wird eine Vertragsstrafe von EUR 150,00 je Einzelfall geltend gemacht;
- Bei Überschreitung der vertraglich festgelegten Liefer- oder Leistungstermine und – soweit vereinbart – sonstiger pönalisierter Zwischentermine, die der AN zu vertreten hat, wird eine Vertragsstrafe in Abhängigkeit von der dem Vertragsverhältnis zugrundeliegenden Nettoauftragssumme inkl. allfälliger genehmigter Nachträge je Kalendertag geltend gemacht:

2 %	bis zu einer Nettoauftragssumme von	EUR 10.000,00
1 %	von einer Nettoauftragssumme von	EUR 10.001,00-EUR 75.000,00
0,5 %	über einer Nettoauftragssumme von	EUR 75.001,00
- Für den Fall der verspäteten Vorlage einer Abschlags- bzw. Schlussrechnung wird, unbeschadet des Rechtes auf Ersatzvornahme, eine Vertragsstrafe von EUR 150,00 pro Kalendertag geltend gemacht;
- Bei einem länger als 12 Monate andauernden Projekt ist der AN verpflichtet, einen aktuellen Nachweis über das Vorliegen einer aufrechten Haftpflichtversicherung dem AG vorzulegen. Verletzt der AN diese Verpflichtung wird eine Vertragsstrafe von EUR 5.000,00 je Einzelfall geltend gemacht.

7 Leistungsabweichung und ihre Folgen

zu 7.1 Allgemeines (Ergänzung)

Wird durch die Störung der Leistungserbringung die Erfüllung gänzlich unmöglich, ist der AG berechtigt, ohne Entschädigungsanspruch des AN vom Vertrag zurückzutreten. Der AG hat dem AN die bis dahin für den AG selbstständig verwertbaren, bereits erbrachten Teilleistungen zu vergüten.

Das Leistungsänderungsrecht des AG umfasst es, Art, Umfang und Mengen vereinbarter Leistungen einseitig gegenüber dem vertraglich geschuldeten Leistungsinhalt zu ändern, entfallen zu lassen, die zeitliche Abfolge der Leistungen (Termine, die Ausführungszeit und den Ausführungsablauf) zu ändern und/oder zusätzliche Leistungen zu verlangen. Im Falle einer Verkürzung einer Leistungsfrist oder Vorverlegung eines Termins durch den AG entfällt die entsprechende Pönalisierung des betroffenen Termins, sofern sie nicht wieder einvernehmlich erfolgt.

Sachlich oder technisch bedingte Konkretisierungen, notwendige Überarbeitungen bei nicht wesentlich veränderten Grundlagen und Änderungen in einem nicht erheblichen Umfang, insbesondere Wiederholungsleistungen, stellen keine Leistungsänderungen dar und sind vom AN demgemäß ohne zusätzliche Vergütung zu erbringen.

Ist im Vertrag keine Definition der Vorhersehbarkeit von außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen oder Naturereignissen festgelegt, gilt das 10-jährliche Ereignis als vereinbart.

zu 7.2.1 Zuordnung zur Sphäre des AG (Ersatz)

Alle vom AG zur Verfügung gestellten Unterlagen (z. B. Ausschreibungs-, Ausführungsunterlagen), verzögerte Auftragserteilung, Stoffe (z. B. Baugrund, Materialien, Vorleistungen) und Anordnungen (z. B. Leistungsänderungen) sind der Sphäre des AG zugeordnet.

Die Nichteinhaltung der Verpflichtung gemäß 4.2.1.3 geht zu Lasten des AG. Die Prüf- und Warnpflicht des AN gemäß 6.2.4 bleibt davon unberührt.

zu 7.2.2 Zuordnung zur Sphäre des AN (Ergänzung)

Alle vom AN auf Grundlage der Ausschreibungsunterlagen zur Preisermittlung und Ausführung getroffenen Annahmen (Kalkulationsrisiko) sowie alle Dispositionen des AN sowie der von ihm gewählten Lieferanten und Subunternehmer sind der Sphäre des AN zugeordnet.

Die Nichteinhaltung der Verpflichtung gemäß 4.2.1.4 geht zu Lasten des AN.

Der Sphäre des AN werden insbesondere Ereignisse zugeordnet,

1) die vertragsgemäße Ausführung der Leistungen objektiv unmöglich machen oder die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbar waren und vom AN nicht in zumutbarer Weise abwendbar sind (zB. Krieg, terroristische Aktivitäten, Sabotagen, Streik, Naturkatastrophen, radioaktive, chemische oder biologische Kontamination oder ionisierende Strahlung, Seuchen, Epidemien, Pandemien usw.), oder
2) zusätzliche Risiken, die sich aus Alternativangeboten (z. B. garantierte Angebotssumme) oder Abänderungsangeboten ergeben.

Der AN trägt bis zur Gesamtübernahme gemäß Punkt 10. die Gefahr für das Werk. Dies gilt auch für allenfalls bereitgestellte Materialien, Stoffe und Bauteile sowie für sonstige Gegenstände, die der AN vom AG oder von einem vom AG beauftragten Dritten übernommen hat.

Schlechtwetter bzw. witterungsbedingte Behinderungen verlängern die Ausführungszeit nicht. Soweit hierfür keine gesonderten Positionen angeführt sind, werden durch Winter bzw. Schlechtwetter bedingte Erschwernisse nicht gesondert vergütet.

Insbesondere bei zu erwartender Ausführung von Leistungen während der Wintermonate sind alle Vorkehrungen für einen technisch einwandfreien, ununterbrochenen Ablauf zu treffen und entsprechende Maßnahmen in die Einheitspreise einzurechnen und berechtigen zu keinen Mehrkostenforderungen.

Der AN hat generell ohne jegliche Aufforderung und Vergütung alle erforderlichen Maßnahmen zur Erstellung und zum Schutz seiner Leistungen gegen Witterungseinflüsse (z.B. Wasser, Schnee, Frost, Sturm, etc.) zu treffen. Sollte trotz Schutzmaßnahmen die Durchführung der Leistungen durch Wasser, Schnee, Schlamm etc. behindert sein, so sind diese Hindernisse ohne gesonderte Vergütung zu entfernen.

zu 7.3.1 (Ergänzung)

Der AN hat seinen Anspruch auf Anpassung des Entgelts, aus welchem Grund auch immer, dem AG mitzuteilen, sobald absehbar ist, dass die Schlussrechnungssumme die Nettoauftragssumme übersteigt. Zum Zwecke der Verhinderung von Überschreitungen sowie um dem AG die rechtzeitige Möglichkeit der Gegensteuerung zu geben, ist der AN verpflichtet, jeweils seine Leistungserbringung dem Gesamtauftrag gegenüber zu stellen und diese Gegenüberstellungen mit den jeweiligen Teilrechnungen, zumindest aber monatlich vorzulegen.

Kommt der AN dieser Verpflichtung nicht nach oder weist eine Überschreitung in diesen Prognosen nicht aus, so gilt als vereinbart, dass als Maß der Verkürzung der Entscheidungsfreiheit des AG jeweils die Überschreitung der Gesamtauftragssumme angesehen wird und für diese Überschreitung daher kein Entgelt gebührt.

zu 7.4.1 Voraussetzungen (Ersatz)

Beeinflusst die vorgesehene Änderung einer Leistung oder der Umstände der Leistungserbringung gemäß Punkt 7.1 den vertraglich vereinbarten Preis, so hat der AN vor Ausführungsbeginn derartiger Leistungen seine Mehrkostenforderungen schriftlich anzumelden.

Mehrkostenforderungen sind so rechtzeitig vom AN vorzulegen, dass dem AG zur Prüfung und Beauftragung mindestens 30 Kalendertage zur Verfügung stehen. Die vom AG geprüften Mehrkostenforderungen sind vom AN zum Zeichen der Anerkennung zu unterschreiben.

Der AN hat seine Mehrkostenforderungen unter Beifügung eines ausführlichen Zusatzangebotes, insbesondere auf

- Grundlage eines Leistungsverzeichnisses mit einer auf Preisbasis des Hauptangebotes erstellten Kalkulation bzw. Nachweis über eine Angemessenheit der Preise;
- einer detaillierten Beschreibung der Leistung;
- einer Beschreibung der Ursachen der Vergütungsänderung;
- einer Darstellung der Auswirkungen auf Termine und
- einer Zusammenstellung über den voraussichtlichen Gesamtpreis

zu erstellen. Die Ansätze der Kalkulation und die Preise des Leistungsverzeichnisses des Hauptangebotes gelten auch für alle Zusatzangebote. Für alle Zusatzangebote und Zusatzunterlagen gelten für den AN die für das Hauptangebot geltenden Bedingungen.

Der AN ist zur Ausführung dieser Leistungen verpflichtet. Mit der Erbringung der geänderten Leistung darf der AN erst nach schriftlicher Anweisung beginnen (ausgenommen bei Gefahr in Verzug).

Wird bei einem Zusatzangebot eine Einigung nicht bzw. nicht rechtzeitig erzielt, kann der AG auf die Erbringung der geänderten Leistungen bestehen. Die preislichen Auswirkungen der Änderung sind objektiv zu ermitteln. Sofern die Leistungen durch Dritte vorgenommen werden, stehen dem AN hieraus keine Ansprüche (z.B. Schadenersatz, Gewinnentgang, Preisänderung im Hauptauftrag, etc.) zu.

Eine Vereinbarung über die Verlängerung der Leistungsfrist hat schriftlich zu erfolgen, wobei Dokumentationen gemäß Punkt 6.2.7 nicht als schriftliche Vereinbarung gelten. Ist mit der Änderung oder der Verringerung der Leistung eine Beschleunigung der Ausführung verbunden, ist auch eine Verkürzung der Leistungsfrist zu vereinbaren.

Bei Überschreitung der vertraglich festgelegten Leistungsfrist, die der AN nicht zu vertreten hat, werden nur die zeitgebundenen Geräte- und Baustellengemeinkosten der Baustelle für die Zeit der Überschreitung im Rahmen der vorgelegten Aufgliederung, jedoch nur im tatsächlich geleisteten Umfang und höchstens zum angebotenen Preis je Zeiteinheit, vergütet. Bei Überschreitung der vertraglich festgelegten Leistungsfrist, die der AN zu vertreten hat, erfolgt keine Vergütung der zeitgebundenen Geräte- und Baustellengemeinkosten für die Zeit der Überschreitung.

Bei ungenügendem Leistungsfortschritt im jeweiligen Abrechnungszeitraum (Legung der Abschlagsrechnung) ist der AG berechtigt, die Vergütung der zeitgebundenen Geräte- und Baustellengemeinkosten der Baustelle entsprechend der erbrachten Leistung in der Abschlagsrechnung abzumindern und erst zum Zeitpunkt der Erfüllung der Leistung auszubezahlen.

zu 7.4.4 Mengenänderung ohne Leistungsabweichung (Ersatz)

Bei Über- oder Unterschreitung der im Vertrag angegebenen Menge einer Position mit Einheitspreis um mehr als 50 % ist über Verlangen eines Vertragspartners ein neuer Einheitspreis für die tatsächlich ausgeführte Menge unter Berücksichtigung der Mehr-/Minderkosten zu vereinbaren, wenn dies kalkulationsmäßig auf bloße Mengenänderung (unzutreffende Mengenangaben ohne Vorliegen einer Leistungsabweichung) zurückzuführen ist. Dieses Verlangen ist dem Grunde nach ehestens nachweislich geltend zu machen.

Die Ermittlung des neuen Einheitspreises hat gemäß 7.4.2 zu erfolgen.

zu 7.4.5 Nachteilsabgeltung (Ersatz)

Im Falle der Unterschreitung der Nettoauftragssumme oder der Minderung oder des Entfalls von Teilen einer Leistung oder der Gesamtleistung ist die Nachteilsabgeltung mit 10% des Unterschreibungsbetrags für den entfallenen bzw. geminderten Leistungsteil gedeckelt.

Jedenfalls besteht nur dann ein Anspruch auf Nachteilsabgeltung, wenn sich durch Minderung oder Entfall eines Teiles bzw. mehrerer Teile die Nettoauftragssumme um mehr als 50% vermindert. Der AN ist verpflichtet, zur Nachteilsminimierung beizutragen.

Von der Nachteilsabgeltung ausgenommen ist der im Gesamtzuschlag kalkulierte Gewinn, der entgangene Gewinn, sowie jener Nachteil, der daraus entstanden ist, dass der AN nicht andere Aufträge übernehmen konnte.

Schadenersatzansprüche wegen Minderung oder Entfall von Leistungen stehen dem AN nur bei grober Fahrlässigkeit des AG zu.

zu 7.5 Außerhalb des Leistungsumfangs erbrachte Leistungen (Ergänzungen)

Ist eine vom AG geforderte oder zur Erreichung des Leistungsziels erforderliche Leistung nach Meinung des AN im vertraglichen Leistungsumfang nicht enthalten, so hat die der AN unverzüglich dem AG nachweislich schriftlich bekanntzugeben.

Sofern der AG eine Leistungsänderung für sinnvoll erachtet, ersucht er den AN um ein Zusatzangebot gemäß den Anforderungen in Punkt 7.4.1.

8 Rechnungslegung, Zahlung, Sicherstellungen

zu 8.2.1 Allgemeines (Ergänzung)

Stellt sich bei der Auftragsabwicklung heraus, dass sich eine wesentliche Veränderung der Nettoauftragssumme in Folge von Mengenänderungen ergeben wird, ist der AN verpflichtet, dies unverzüglich dem AG schriftlich bekannt zu geben.

zu 8.2.3.3 Mengenermittlung nach Aufmaß (Ergänzung)

Haben AG und AN einen gemeinsamen Termin zur Aufmaßfeststellung vereinbart und versäumt der AN diesen Termin ohne durch ein unabwendbares und unvorhersehbares Ereignis an der Teilnahme verhindert worden zu sein, gelten die vom AG ermittelten Aufmaße. Punkt 8.2.3.4 ist auf solche Fälle nicht anzuwenden.

Die Aufmaßfeststellung erfolgt durch die vom AN anzufertigenden Abrechnungspläne in 2-facher Ausfertigung. Die einzelnen abzurechnenden Aufmaße sind in Form von Aufmaßblättern und Summenblättern eindeutig und übersichtlich nachzuweisen.

Der zweite und dritte Satz von Punkt 8.2.3.3 sind nicht Vertragsbestandteil.

zu 8.2.4 Beigestellte Materialien (Ergänzung)

Sind für bestimmte Leistungen Stoffe, Einbauteile etc. vom AG beizustellen, so hat der AN diese vom AG rechtzeitig anzufordern. Vom AG beigestellte Materialien sind vom AN zu übernehmen und ohne besondere Vergütung sachgerecht zu lagern.

zu 8.2.6.2 Regieleistungen von Lohnempfängern und Gehaltsempfängern (Ergänzung)

Sofern keine eigenen Positionen vereinbart sind, erfolgt bei vom AG angeordneten Regieüberstunden die Vergütung wie folgt:

Der vereinbarte Regiestundensatz für geleistete Überstunden wird bei Überstunden mit einem 50%-igen Zuschlag mit 1,33 und bei Überstunden mit einem 100%-igen Zuschlag mit 1,66 multipliziert. Der Einheitspreis bleibt unverändert.

Bei Regieleistungen für Schneeräumung, Eisaufhacken, etc. erfolgt die Verrechnung mit dem Regiepreis der vereinbarten niedrigsten Beschäftigungsgruppe.

zu 8.3.1 Allgemeines (Ergänzung)

Rechnungen können nur im Original anerkannt werden und sind in 1facher Ausfertigung an die vom AG bekannt gegebenen Stelle zu übermitteln.

Sämtliche Rechnungen müssen insbesondere folgende Inhalte aufweisen:

- den betreffenden Auftrag bzw. das gegenständliche Projekt;
- die Bestellnummer, wenn vom AG bekannt gegeben;
- inhaltlich angeführte Beilagen sind der Rechnung anzuschließen;
- UID-Nr. des AG und des AN;
- IBAN (Internationale Bank-Kontonummer) und BIC (Bank Identifier Code) des AN;
- Hinweis auf Steuerschuld des Leistungsempfängers (z.B. Übergang der Steuerschuld gemäß § 19 Abs 1a UStG 1999, etc.)
- Dienstgeber-Nummer der Sozialversicherung (DLZ-AGH)

Die Bekanntgabe der Bankdaten muss zusätzlich schriftlich an den AG erfolgen. Der AG ist berechtigt – aber nicht verpflichtet – die aufrechte Bankverbindung des AN zu

überprüfen, und vom AN gemeinsam mit jeder Rechnung eine Bestätigung der angegebenen Empfängerbank anzufordern, dass es sich bei der angegebenen Konto-Verbindung um jene des AN handelt. Bis zur Vorlage einer derartigen – allenfalls angeforderten – Bestätigung der Hausbank wird die betreffende Rechnung nicht fällig – es wird daher empfohlen, den Rechnungen eine derartige Bestätigung unaufgefordert beizulegen.

zu 8.3.6 Vorlage von Rechnungen (Ersatz)

Abschlagsrechnungen sind gemäß Ausführungsfortschritt bzw. einem Nachweis bzw. nach einem mit dem AG festgelegten Zahlungsplan vorzulegen.

Der AN hat hinsichtlich der Leistungsabgrenzungen und Rechnungslegungen jeweils mit Leistungsstand Dezember des jeweiligen Jahres eine entsprechende Abgrenzung vorzunehmen und zu verrechnen.

Schlussrechnungen sind nach Fertigstellung der beauftragten Leistungen innerhalb von 60 Kalendertagen nach deren Übernahme vorzulegen.

Der AG ist berechtigt, vom AN zu jedem Zeitpunkt der Leistungserbringung mit angemessener Frist die Legung einer Rechnung zu verlangen, widrigenfalls der AG zur Beauftragung eines Sachverständigen für die Ausstellung der Rechnung berechtigt ist. Die Kosten hierfür werden dem AN spätestens bei der Schlussrechnung in Abzug gebracht.

zu 8.3.7 Mangelhafte Rechnungslegung (Ergänzung)

Die Prüffrist für Abschlagsrechnungen beträgt 30 Kalendertage, jene für Schlussrechnungen 45 Kalendertage ab Einlangen der Rechnung beim AG.

Eine Rechnung ist nur prüffähig, wenn sie auf einer einvernehmlichen Massenfeststellung beruht.

Ist eine Rechnung derart mangelhaft, dass sie der AG weder prüfen noch berichtigen kann oder sind die verrechneten Leistungen noch nicht fällig, ist der AG berechtigt, die nicht vertragskonform gelegte Rechnung zurückzustellen. Auch das Fehlen einzelner Rechnungsinhalte (z.B. Bestellnummer, etc.), Rechnungsunterlagen oder falsche Rechnungsgliederung berechtigen den AG zur Zurückstellung der Rechnung.

Der erste Satz des Punktes 8.3.7.2 ist nicht Vertragsbestandteil.

Der Fristenlauf beginnt mit dem Einlangen der korrigierten Rechnung bei der vom AG bekannt gegebenen Stelle.

zu 8.3.8 Verzug bei Rechnungslegung (Ersatz)

Für den Fall der verspäteten Vorlage von Abschlagsrechnung bzw. Schlussrechnungen wird, unbeschadet des Rechtes auf Ersatzvornahme, eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 150,00 pro Kalendertag geltend gemacht.

Der AG wird innerhalb der Prüffrist ein Schlussrechnungsprotokoll erstellen, welches vom AN zu unterfertigen ist. Dieses Schlussrechnungsprotokoll ist Grundlage und

Voraussetzung für die Fälligkeit der Schlussrechnung. Das Fehlen des unterfertigten Schlussrechnungsprotokolls verlängert das Zahlungsziel entsprechend den Tagen der Verspätung.

zu 8.4. Zahlung (Ergänzung)

Sämtliche Zahlungen erfolgen bargeldlos.

Bei Berechnung der Fristen wird der Tag des Einlangens der Rechnung nicht mitgerechnet.

Der AN erklärt sich damit einverstanden, dass bei der Auszahlung von Rechnungsbeträgen, Deckungs- oder Haftrückklassen alle zu diesem Zeitpunkt gegen den AN bestehenden fälligen Forderungen der Stadt Wels, aus welchem Titel auch immer, aufgerechnet werden können.

Wurden zwecks Erreichung einer vorzeitigen Auszahlung des Deckungs- und Haftrückklassen Sicherheiten gestellt, so können diese ebenfalls zur Abdeckung der vorgenannten fälligen Forderungen der Stadt Wels verwendet werden. Gleiches gilt für die Kautions.

Bei Überweisungen im Euro-Zahlungsverkehrsraum mit Angabe von BIC und IBAN erfolgt eine Spesenteilung zwischen AN und AG. Für alle davon abweichenden Zahlungen trägt der AN die Überweisungsspesen.

zu 8.4.1 Fälligkeiten (Ersatz)

Abschlags- und Schlussrechnungen sind nach Ablauf einer Zahlungsfrist von 14 Kalendertagen mit 3% Skonto oder 30 Tage netto zur Zahlung fällig. Die Zahlungsfrist beginnt mit Ende der Prüffrist (siehe Punkt 8.3.7).

Über Korrekturen bei Abschlagsrechnungen wird der AN durch Übermittlung eines Rechnungsdeckblattes informiert. Bei korrigierten Schluss- und Regierechnungen wird das „Abrechnungsblatt“ durch den AG ausgefüllt und zur Anerkennung an den AN gesandt.

Die Zahlungsfrist wird bei Ausstellung eines Abrechnungsblattes ab Absendung durch den AG bis zum Wiedereintreffen des vom AN anerkannten Abrechnungsblattes ausgesetzt.

Mit der Legung der Schlussrechnung verzichtet der AN auf die Geltendmachung weiterer Forderungen aus welchem Grund auch immer.

Beim sonstigen Versäumen der Skontofrist einer Rechnung verfällt nur der Skontoanspruch für die in dieser Rechnung anerkannten Zahlungssumme. Unabhängig davon bleibt der Skontoanspruch für alle anderen Rechnungen bestehen.

Der Skontoanspruch bleibt auch bei Zahlung in Form von Aufrechnung mit Gegenforderungen erhalten.

Für die in den Zeitraum vom 24.12. bis 6.1. des Folgejahres fallenden Zahlungsfristen verlängert sich die jeweilige Zahlungsfälligkeit um 14 Tage.

zu 8.4.2 Annahme der Zahlung, Vorbehalt (Ergänzung)

Der Vorbehalt ist nur dann wirksam, wenn er mit der Rechnung gemeinsam erklärt wird.

zu 8.5 Eigentumsübertragung, Eigentumsvorbehalt bei Anlagen der technischen Ausrüstungen (Ergänzung)

Sollten durch den AG Materialien, z.B. aufgrund günstigerer Einkaufskonditionen beigestellt und dem AN zur Verarbeitung überlassen werden, so verbleiben diese zu jedem Zeitpunkt im Eigentum des AG.

zu 8.7.1 Kautions (Ersatz)

Der AN hat dem AG auf dessen Verlangen binnen 30 Kalendertagen nach Beauftragung eine Kautions gemäß den AGB angeschlossenem Mustertext von einer namhaften in Österreich tätigen Bank mit einwandfreier Bonität oder einer Garantieerklärung einer namhaften in Österreich tätigen Versicherung mit einwandfreier Bonität bis zu 20 % der Nettoauftragssumme inkl. USt zu legen, und zwar mit einer Laufzeit bis mindestens 3 Monate nach Fertigstellungstermin. Diese Kautions dient zur Besicherung von Erfüllungs-, Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen jeglicher Art, sowie von Ansprüchen, die allenfalls im Falle eines Vertragsrücktrittes nach den § 21 ff IO entstehen.

Das Einlangen dieser Bankgarantie oder Versicherungsgarantie im Original beim AG ist Voraussetzung für die Fälligkeit jeglicher Forderungen des AN gegen den AG bis zur Höhe der zu garantierenden Summe.

zu 8.7.2 Deckungsrücklass (Ersatz)

Der Deckungsrücklass ist die Sicherstellung gegen Überzahlung bei Abschlagsrechnungen.

Von Abschlagsrechnungen wird ein Deckungsrücklass von 10 % des Rechnungsbetrages einbehalten.

Der Deckungsrücklass ist mit Fälligkeit der Schlussrechnung durch den Haftrücklass zu ersetzen.

Der AN kann den einbehaltenen Deckungsrücklass durch ein Sicherstellungsmittel gemäß Punkt 8.7.4 ablösen.

zu 8.7.3 Haftrücklass (Ersatz)

Von der Schlussrechnung wird ein Haftrücklass in der Höhe von 5% des zu zahlenden Gesamtpreises (inklusive USt) einbehalten. Der Haftrücklass reduziert nicht die Skontobemessungsbasis.

Ergibt sich aufgrund der Höhe der Nettoauftragssumme ein Haftrücklass unter EUR 2.000,00, so wird kein Haftrücklass einbehalten.

Ein Haftrücklass ist ausschließlich durch ein Sicherungsmittel gemäß Punkt 8.7.4., somit durch einen abstrakten Bankgarantiebrief gemäß diesen AGB angeschlossenen Mustertext einer namhaften in Österreich tätigen Bank mit einwandfreier Bonität oder einer Garantieerklärung einer namhaften in Österreich tätigen Versicherung mit einwandfreier Bonität, ablösbar. Der Bankhaftbrief bzw. die Versicherungsgarantie haben eine Laufzeit bis mindestens 30 Kalendertage nach Ablauf der Gewährleistungsfrist aufzuweisen und dienen zur Besicherung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen jeglicher Art, sowie von Ansprüchen, die allenfalls im Falle eines Vertragsrücktrittes nach den §§ 21 ff IO entstehen.

Der Haftrücklass ist nach Ablauf einer Gewährleistungsfrist – sofern er nicht aus anderen Gründen verlängert werden muss – binnen Monatsfrist, jeweils beginnend mit dem auf den Ablauf folgenden Monatsersten, freizugeben und dem AN zurückzuerstatten.

Verlängert sich die Gewährleistungsfrist aufgrund von Mängelbehebungen, so wird über die Verlängerung der Gewährleistungsfrist ein entsprechender Haftrücklass einbehalten bzw. ein neuer Bankgarantiebrief oder eine neue Versicherungsgarantie vorgelegt, widrigenfalls die vorliegende Bankgarantie oder Versicherungsgarantie in entsprechender Höhe gezogen wird.

Der AG hat das Recht, den Haftrücklass solange zurückzuhalten, bis ein allfälliger Gewährleistungsstreit ausgetragen ist.

zu 8.7.4 Sicherstellungsmittel (Ersatz)

Als Sicherungsmittel können nach Wahl des zur Sicherstellung Verpflichteten Bankgarantien oder Versicherungsgarantien dienen.

Bei nicht ordnungsgemäß vollendeter Vertragserfüllung durch den AN ist der AG berechtigt, dessen Ansprüche auf Abgeltung bereits übernommener oder noch nicht übernommener, aber bereits ordnungsgemäß erbrachter Leistungen, bis zum Vorliegen der Schlussrechnung der durch den AG oder für den AG von einem Dritten vollendeten Vertragserfüllung einzubehalten. Der Entgeltanspruch für solche Leistungen des AN verringert sich um die infolge Nichtvollendung verursachten Mehrkosten. Trifft den AN ein Verschulden, ist der AG überdies berechtigt, Schadenersatz zu verlangen.

Sicherstellungsmittel werden vom AG nur verwahrt, nicht jedoch verwaltet und verzinst.

zu 8.7.6 Laufzeit (Ersatz)

Sofern die Kautions vor der Fälligkeit der Schlussrechnung abläuft, ist der AN zwei Monate vor Ablauf verpflichtet, eine der voraussichtlichen Verzögerung entsprechende Verlängerung des Sicherungsmittels gemäß Punkt 8.7.4. unaufgefordert zu übermitteln.

Kommt der AN dieser Verpflichtung nicht bis spätestens 30 Kalendertage vor Ablauf des Sicherungsmittels nach, hat der AG das Recht das vorliegende Sicherungsmittel vor Ablauf zur Gänze in Anspruch zu nehmen.

zu 8.7.7 Versicherungen (Neu)

Der AN hat binnen 14 Kalendertagen nach Beauftragung eine aufrechte und nicht prämienfreie Haftpflichtversicherung durch Vorlage einer entsprechenden Versicherungsbestätigung nachzuweisen. Sofern im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart ist, hat die Deckungssumme pro Schadenfall mindestens EUR 1,0 Mio. zu betragen. Diese Versicherung ist mindestens über den Zeitraum der Ausführung aufrecht zu halten. Ein aktueller Nachweis hierüber ist nach Aufforderung durch den AG zu jedem Zeitpunkt der Vertragsabwicklung vorzulegen.

Bei einem länger als 12 Monate andauernden Projekt ist der AN verpflichtet jährlich einen aktuellen Nachweis über das Vorliegen einer aufrechten Haftpflichtversicherung dem AG vorzulegen. Verletzt der AN diese Verpflichtung wird eine Vertragsstrafe von EUR 5.000,00 je Einzelfall geltend gemacht.

9 Benutzung von Teilen der Leistung vor der Übernahme (Ersatz)

Eine Benutzung von Teilen der Leistung vor der Übernahme ist nicht als Übernahme zu verstehen, sofern nicht der AG ausdrücklich und schriftlich das Gegenteil erklärt.

Bis zum Beginn der Gewährleistungsfrist, für vorzeitig in Betrieb genommene Anlagen oder Anlagenteile, hat der AN unter seiner Gesamtverantwortung die Wartung und die Betreuung dieser Anlagen oder Anlagenteile zu übernehmen. Diese Verpflichtung endet mit der Übernahme aller Anlagen und Anlagenteile. Die Kosten des Wartungs- und Betreuungspersonals werden gegen Nachweis vom AG dem AN gesondert vergütet.

10 Übernahme

zu 10.1 Arten der Übernahme (Ersatz)

Die Übernahme erfolgt ausschließlich förmlich, und zwar in Form der Gesamtübernahme oder – im Falle vereinbarter Teilleistungen – von Teilübernahmen bei Fertigstellung jedes einzelnen Montageabschnittes.

zu 10.2 Förmliche Übernahme (Ergänzung)

Um Übernahme ist nach Vorliegen folgender Voraussetzungen vom AN anzusuchen:

a) Fertigstellungsmeldung des AN:

Der AN hat vor Übergabe seiner Leistungen an den AG schriftlich zu erklären, dass durch die von ihm durchgeführten Leistungen sämtliche einschlägigen Gesetze und Verordnungen sowie bescheidmäßige Vorschriften genau eingehalten wurden und somit die Sicherheit und gefahrlose Benützbarkeit des Projektvorhabens gewährleistet ist.

b) Nachweis eines mehrtägigen Probetriebes:

Der AN hat den Nachweis in Form eines mehrtägigen Probetriebes zu erbringen, dass alle Anlagen und Anlagenteile den vertraglich bedungenen Funktionen entsprechen.

c) Übergabe der Bedienungs- und Betriebsvorschriften:

Der AN hat die Bedienungs- und Betriebsvorschriften in 3-facher Ausfertigung in einer Mappe zu übergeben.

Insbesondere handelt es sich um folgende Unterlagen:

- Inhaltsverzeichnis;
- Allgemeine Anlagen- und Funktionsbeschreibung;
- Anlagenschemata, färbig;
- Bestandspläne, aufbauend auf den Ausführungs- bzw. Ausführungsdetailzeichnungen;
- Stromlaufpläne, inkl. Verteileraufbauzeichnungen, Klemmpläne, Kabellisten;
- Anlagen- und Funktionsbeschreibung mit technischen Daten,
- Wartungsanleitung,
- Bedienungsanleitung,
- Ersatzteile mit zugehörigen Firmenlisten, Adressen, etc.

In der Niederschrift über die förmliche Übernahme sind des Weiteren auch das Datum der Übernahme und die genaue Beschreibung der zu übernehmenden Leistungen anzuführen.

Bei fehlender Vorlage der Bestandsunterlagen, sowie nicht nachweislich erfolgter Einweisung, durch Protokoll, des vom AG namhaft zu machenden Bedienungs- und Wartungspersonals, wird zusätzlich zum Haftrücklass ein Betrag in Höhe von 10 % von der Nettoauftragssumme abgezogen. Darüber hinausgehende Ersatzansprüche sind dadurch nicht ausgeschlossen.

zu 10.5.1 Leistung betreffende Unterlagen (Ergänzung)

Bis spätestens 4 Wochen vor Beginn der Übergabe / Übernahme an den AG müssen die auftraggeberseitig geforderten Unterlagen (Dokumentation, Wartungshinweise, Wartungsverträge) seitens des AN in der geforderten Anzahl plus je 1 x auf Papier bzw. digital übergeben werden.

Diese Unterlagen sind einfach so rechtzeitig zu übergeben, dass dieser sie noch vor Ausfertigung gemäß obigen Ausführungen durch den AG prüfen lassen kann und notwendige Ergänzungen vorgenommen werden können.

Der Aufbau bzw. die Struktur der Unterlagen hat nach Vorgabe des AG zu erfolgen.

Für den Fall der Nichtvorlage dieser Unterlagen gilt ein Bareinbehalt in Höhe von 5 % der Nettoauftragssumme als vereinbart. Darüber hinausgehende Aufwände und Schäden werden hiervon nicht berührt und sind unmittelbar mit den Ansprüchen des AN aufrechenbar.

zu 10.6.1 Rechtsfolgen der Übernahme (Ersatz)

Mit der Übernahme durch den AG gilt die Leistung als erbracht. Gefahrenübergang und Beginn der Gewährleistungsfrist treten hinsichtlich aller Teilleistungen und Teilabschnitte erst mit Übernahme des letzten Teilabschnitts ein.

11 Schlussfeststellung

zu 11 Schlussfeststellung (Ergänzung)

Eine Schlussfeststellung über die Mängelfreiheit vor Ablauf der Gewährleistungsfrist ist vereinbart.

Der AN hat um die Schlussfeststellung spätestens 3 Monate vor Ablauf der Gewährleistungsfrist schriftlich beim AG anzusuchen und Terminvorschläge zu unterbreiten.

Unterlässt der AN dies oder sucht er verspätet an, wird die Gewährleistungsfrist um die Dauer der Verspätung verlängert. Für diesen Fall ordnet der AG den Termin zur Schlussabnahme an. Die Gewährleistungsfrist endet frühestens 3 Monate nach Eingang des Ansuchens um Schlussabnahme.

In der Regel setzt diese Schlussfeststellung eine gemeinsame örtliche Besichtigung aller Leistungen, soweit diese leicht zugänglich sind, voraus. Durch die Schlussfeststellung werden die innerhalb der Rügefrist gerügten Mängel und damit verbundenen Folgen jedenfalls nicht eingeschränkt.

In der Niederschrift sind sämtliche Punkte wie in der Übernahmeniederschrift aufzunehmen. Ferner ist festzuhalten für welche Teile und bis zu welchem Zeitpunkt die Gewährleistung noch läuft.

12 Haftungsbestimmungen

zu 12.2.1 Umfang (Ergänzung)

Der AG kann von der ausführenden Firma der Baumeisterarbeiten – und sofern erforderlich auch von anderen am Leistungsort beschäftigten Firmen – spätestens mit der Schlussrechnung eine Entlastungserklärung einfordern, womit vom Bau betroffene Nachbarn und Straßenerhalter bestätigen, dass sie aufgrund der vom AN getätigten Handlungen oder Unterlassungen des AN keine Entschädigungsansprüche gegen den AG und/oder den Grundeigentümer geltend machen. Der AN hat die Entlastungserklärung dem AG zu übergeben. Der AN hat sich mit den Betroffenen über allfällige Entschädigungen für die im Zuge der Auftragsabwicklung gegebenenfalls entstandenen (Flur-)Schäden zu einigen, und diese zu begleichen.

Sofern an Nachbarobjekten aufgrund der vom AN getätigten Handlungen oder Unterlassungen Schäden eintreten, wird der AN den AG gegen jegliche Ansprüche, insbesondere auch in Bezug auf Ansprüche im Sinne der §§ 364, 364a und 364b ABGB schad- und klaglos halten.

Mit Ausnahme der verborgenen Mängel beginnt die Rüge- und Gewährleistungsfrist nach förmlicher Übergabe oder vertraglicher Vereinbarung. Dies gilt auch für vertraglich festgelegte Teilabnahmen.

zu 12.2.3 Geltendmachung von Mängeln zu 12.2.3.1 (Ergänzung)

Im Falle von Mängelrügen des AG innerhalb der Gewährleistungsfrist wird die Gewährleistungsfrist, d.h. die Frist für die gerichtliche Geltendmachung der Gewährleistungsansprüche, um ein Jahr verlängert.

Die Gewährleistung erstreckt sich jeweils auf die vollständige Leistung im Ausmaß der gesamten Mängelbehebungs-, Schadens- und Wiederherstellungskosten sowie Folgeschäden auf 5 Jahre.

zu 12.2.3.2 (Ersatz)

Falls im Vertrag keine andere Gewährleistungsfrist festgelegt ist, beträgt sie für unbewegliche und bewegliche Sachen drei Jahre.

zu 12.2.3.3 (Ersatz)

Treten Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist auf, wird vermutet, dass diese Mängel zum Zeitpunkt der Übernahme vorhanden waren. Die Vermutung tritt nicht ein, wenn sie mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar ist.

zu 12.2.4 Rechte aus der Gewährleistung

zu 12.2.4.3 (Ergänzung)

Bezüglich der Mängelbehebung ist das Einvernehmen zwischen AG und AN herzustellen.

Begehrt der AG Verbesserung, hat der AN mit der Mängelbehebung in dringenden Fällen sofort, sonst binnen 7 Kalendertagen zu beginnen und diese ohne Verzug durchzuführen. Sämtliche Mängelbehebungen sind, bei sonstiger Berechtigung des AG zur Ersatzvornahme, binnen 14 Kalendertagen ab Zugang des Verbesserungsbegehrens zu beenden, sofern nicht die Behebung in dieser Frist objektiv unmöglich ist.

Zur Durchführung von Mängelbehebungen hat der AN selbst für die Zugänglichkeit zum Leistungsort zu sorgen und hinsichtlich Zeitpunkt und Abwicklung der Mängelbehebung das Einvernehmen mit dem AG herzustellen.

Im Zusammenhang mit der Mängelbehebung dem AG zusätzlich erwachsende Kosten (z.B. für Überwachung, etc.) sind vom AN zu übernehmen. Für den Fall eines erstmaligen Mängelbehebungsversuches gilt dies nur, wenn der AN nicht nachweist, dass ihn am Mangel kein Verschulden trifft.

Der AG ist berechtigt, die Abtretung der dem AN gegenüber seinen Subunternehmern zustehenden Gewährleistungsansprüche zur direkten Durchsetzung gegenüber den Subunternehmern zu verlangen.

Der AN verpflichtet sich, Gewährleistungsmängel, welche für den Betrieb beeinträchtigend sind, gegebenenfalls auch außerhalb der Normalarbeitszeit zu beheben.

zu 12.3.1 (Ergänzung)

Hat ein Vertragspartner dem anderen schuldhaft einen Schaden zugefügt, hat der andere Teil bei jedem Grad des Verschuldens Anspruch auf Ersatz des wirklichen Schadens, nicht aber des entgangenen Gewinns.

Der AG ist im Falle begründeter Annahme, dass ihm der AN im Zuge seiner Leistungserbringung einen ersatzpflichtigen Schaden verursacht haben könnte, berechtigt, von jeder Rechnung den Betrag des voraussichtlichen Schadens zurückzubehalten, und zwar bis zum Zeitpunkt des Feststehens der Schadenshöhe. Für unberechtigte Einbehalte schuldet der AG dem AN Verzugszinsen gemäß Punkt 8.4.1.6, sofern dem AG grobes Verschulden trifft.

Als Schaden im Sinne dieser Bestimmung gilt auch der Betrag, um den sich die Abrechnungssumme durch das Abgehen von Kalkulationsvorgaben des AG oder sonstig geltender Kalkulationsvorschriften („Spekulation“) gegenüber einer korrekten Abrechnung erhöht hat.

Dieses Zurückbehaltungsrecht des AG besteht unbeschadet anderer zulässiger Einbehalte (z.B. Haftrücklass, Einbehalt wegen Mängel, etc.).

Weiters hat der AN dem AG auch jenen Verwaltungsaufwand zu ersetzen, der dem AG durch die Schadensfeststellung und Schadensbegutachtung, die Verhandlungen mit dem AN, sowie dessen Überwachung entstanden ist. Um Schwierigkeiten und einen erheblichen Aufwand des AG bei der Feststellung zu vermeiden, wird folgender pauschalierter Verwaltungskostenzuschlag vereinbart, der vom AN bei jedem Grad des Verschuldens zu ersetzen ist:

- Bei Schadenssummen bis EUR 1.000,00 (inklusive USt) beträgt der Verwaltungskostenzuschlag 12 % der jeweiligen Schadenssumme, mindestens jedoch EUR 25,00 höchstens EUR 100,00;
- bei Schadenssummen über EUR 1.000,00 und bis EUR 3.000,00 (inklusive USt) beträgt der Verwaltungskostenzuschlag 8 % der jeweiligen Schadenssumme, mindestens jedoch EUR 100,00 höchstens EUR 200,00;
- bei Schadenssummen über EUR 3.000,00 (inklusive USt) beträgt der Verwaltungskostenzuschlag 5 % der jeweiligen Schadenssumme, mindestens jedoch EUR 200,00 höchstens EUR 5.000,00.

zu 12.3.2 (Ersatz)

Die Vertragsstrafe ist lediglich ein Mindestersatz und besteht zusätzlich zum Erfüllungsanspruch des AG. Dem AG bleibt die Geltendmachung eines über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadens vorbehalten.

zu 12.4 Besondere Haftung mehrerer Auftragnehmer (Ersatz)

Für jene Schäden, die von Projektbeginn bis zum Einsatz der Firmen der ersten Ausführungsgewerke am Leistungsort auftreten, kommt alleine die ausführende Firma der Baumeisterarbeiten auf und hält diesbezüglich den AG schad- und klaglos.

Dem AN werden folgende Kosten im Verhältnis der Abrechnungssumme abgezogen:

- Kosten für nicht zuordenbare Baureinigung inkl. Entsorgung

- Kosten für den Betrieb der Heizung während der Ausführungszeit
- Kosten für allgemeine Bauschäden, deren Verursacher nicht mehr zu eruieren sind
- Kosten für Kollektivanzeigen in der örtlichen Presse nach Fertigstellung des Projektvorhabens
- Kosten, die dem AG durch Diebstähle bis zur Übernahme des Gesamtprojektvorhabens entstehen
- Kosten, für eine allfällige vom AG abgeschlossene Bauwesen – und Bauherrenhaftpflichtversicherung

Für die vorgenannten allgemeinen Kosten werden bei jeder Rechnung verschuldensunabhängig pauschal 1,5 % der geprüften Nettoauftragssumme abgezogen, wobei die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens, gegen Nachweis vorbehalten bleibt.

III. Mustertext Kautio

An den
[Auftraggeber]

Betrifft: [Projektvorhaben, Gewerk]
Kautio Nr.

Wir haben davon Kenntnis, dass aufgrund des zwischen Ihnen und unserem Kunden
....., abgeschlossenen Vertrages betreffend beim Projekt-
vorhaben die Beibringung einer **Kautio** vereinbart wurde.

Im Auftrag der übernehmen wir Ihnen gegenüber zur Sicher-
stellung aller Rechte, die Ihnen gegenüber der Firma oder dessen
Rechtsnachfolger aus dem obigen Projektvorhaben/Auftrag zustehen, die Garantie
im Betrag von

EUR
(in Worten Euro/...)

indem wir uns verpflichten, auf Ihre erste Aufforderung, in der Sie erklären, dass un-
ser Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, binnen 5
Kalendertagen ohne Prüfung des Rechtsgrundes und unter Verzicht auf jedwede
Einwendungen, auf ein uns bekanntzugebendes Bankkonto, jeden Betrag bis zur
Höhe des vorstehenden Betrages zu überweisen.

Diese Garantie bezieht sich auch auf Ansprüche nach §§ 21 und 22 IO.

Diese Garantie erlischt automatisch, sobald wir diese Urkunde zurückerhalten haben,
spätestens jedoch am, selbst bei Nichtrückgabe dieser Urkunde. Die Garan-
tie ist rechtzeitig in Anspruch genommen, wenn das Aufforderungsschreiben mittels
eingeschriebenen Briefes oder Telefax spätestens an diesem Tag bei uns einlangt.

Die Garantie unterliegt österreichischem Recht, Gerichtsstand das sachlich zustän-
dige Gericht.

[Bank]

IV. Mustertext Haftrücklassgarantie

An den
[Auftraggeber]

**Betrifft: [Projektvorhaben, Gewerk]
Haftrücklassgarantie Nr.**

Wir haben davon Kenntnis, dass aufgrund des zwischen Ihnen und unserem Kunden, abgeschlossenen Vertrages betreffend beim Projektvorhaben ein **Haftrücklass** einbehalten wurde, der gegen Beibringung einer Bank- oder Versicherungsgarantie freigegeben wird.

Im Auftrag der übernehmen wir hiermit Ihnen gegenüber zur Sicherstellung aller Rechte, die Ihnen gegenüber der Firma oder dessen Rechtsnachfolger aus dem obigen Projektvorhaben/Auftrag zustehen, die Garantie im Betrag von

EUR
(in Worten Euro/...)

indem wir uns verpflichten, auf Ihre erste Aufforderung binnen 5 Kalendertagen ohne Prüfung des Rechtsgrundes und unter Verzicht auf jedwede Einwendungen, auf ein uns bekanntzugebendes Bankkonto, jeden Betrag bis zur Höhe des vorstehenden Betrages zu überweisen.

In dem durch den Haftrücklass erfassten Bereich bezieht sich die Garantie auch auf Ansprüche nach §§ 21 und 22 IO.

Diese Garantie erlischt automatisch, sobald wir diese Urkunde zurückerhalten haben, spätestens jedoch am, selbst bei Nichtrückgabe dieser Urkunde. Die Garantie ist rechtzeitig in Anspruch genommen, wenn das Aufforderungsschreiben mittels eingeschriebenen Briefes oder Telefax spätestens an diesem Tag bei uns einlangt.

Die Garantie unterliegt österreichischem Recht, Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht.

[Bank]